



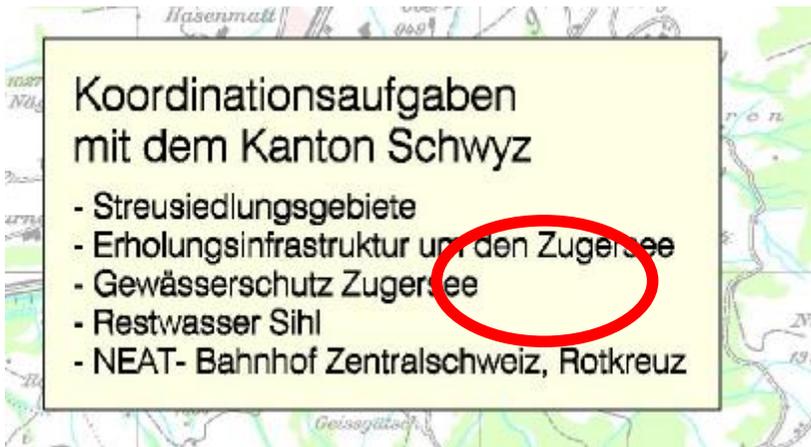
Kantonaler Richtplan Synopsis

**Regierungsrat – Kantonsrätliche
Raumplanungskommission**

November 2003



Regierungsrat	Kantonsrätliche Raumplanungskommission
A Einleitung	
<p>A 5.1.1 Der Regierungsrat bedient den Bund periodisch mit allen Änderungen des kantonalen Richtplanes und lässt diese genehmigen.</p>	<p>A 5.1.1 Der Regierungsrat bedient den Bund periodisch mit allen Änderungen des kantonalen Richtplanes und lässt diese genehmigen.</p>
<p>A 5.1.2 Der Regierungsrat bedient die Gemeinden mit allen Anpassungen und Fortschreibungen des kantonalen Richtplanes.</p>	<p>A 5.1.2 Der Regierungsrat bedient die Gemeinden mit allen Anpassungen und Fortschreibungen des kantonalen Richtplanes.</p>
<p>A 5.1.3 Ändern sich die Verhältnisse oder stellen sich neue Aufgaben, ist der Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.</p>	<p>A 5.1.3 Ändern sich die Verhältnisse oder stellen sich neue Aufgaben, ist der Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.</p>
A 6.1 Controlling	
<p>A 6.1.1 Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung. Dazu gehören Aussagen zur Erfüllung der im Richtplan festgelegten Aufträge sowie eine Wirkungskontrolle betreffend die Ziele der räumlichen Entwicklung.</p>	<p>A 6.1.1 Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung. Dazu gehören Aussagen zur Erfüllung der im Richtplan festgelegten Aufträge sowie eine Wirkungskontrolle betreffend die Ziele der räumlichen Entwicklung.</p>
<p>A 6.1.2 Das Amt für Raumplanung führt eine einfache Raumb Beobachtung durch. Diese ist Grundlage für die Berichterstattung des Regierungsrates. Das Amt arbeitet mit den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen zusammen.</p>	<p>A 6.1.2 Das Amt für Raumplanung führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen eine einfache Raumb Beobachtung durch. Diese ist Grundlage für die Berichterstattung des Regierungsrates. Das Amt arbeitet mit den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen zusammen.</p>

A 7.1 Zusammenarbeit	
A 7.1.1 Der Regierungsrat arbeitet mit den Gemeinden zusammen.	A 7.1.1 Der Regierungsrat arbeitet mit den Gemeinden zusammen.
A 7.1.2 Der Regierungsrat sucht gemeinsam mit den Gemeinden die Partnerschaft und die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg.	A 7.1.2 Der Regierungsrat sucht gemeinsam mit den Gemeinden die Partnerschaft und die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg.
A 7.1.3 Der Bund nimmt bei Planungen und Vorhaben aller Art frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden des Kantons auf. Ansprechpartner für die Richt- und Sachplanung ist das Amt für Raumplanung.	A 7.1.3 Der Bund nimmt bei Planungen und Vorhaben aller Art frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden des Kantons auf. Ansprechpartner für die Richt- und Sachplanung ist das Amt für Raumplanung.
A 7.1.4 Der Regierungsrat bezieht, wo sinnvoll, die Organisationen und Verbände sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in seine Planungen ein.	A 7.1.4 Der Regierungsrat bezieht, wo sinnvoll, die Organisationen und Verbände sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in seine Planungen ein.
 <p>Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streusiedlungsgebiete - Erholungsinfrastruktur um den Zugersee - Gewässerschutz Zugersee - Restwasser Sihl - NEAT- Bahnhof Zentralschweiz, Rotkreuz 	 <p>Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streusiedlungsgebiete - Erholungsinfrastruktur um den Zugersee - Gewässerschutz Zugersee/Ägerisee - Restwasser Sihl - NEAT- Bahnhof Zentralschweiz, Rotkreuz

G Grundzüge der räumlichen Entwicklung

G 1.1 Ziele der Raumordnungspolitik

G 1.1.1 Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.	G 1.1.1 Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.
G 1.1.2 Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Teilräume 1 bis 6 auf der Richtplankarte). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung mit ein.	G 1.1.2 Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Teilräume 1 bis 6 auf der Richtplankarte). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung mit ein.
G 1.1.3 Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.	G 1.1.3 Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.
G 1.1.4 Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 125'000 Einwohnerinnen/ Einwohner und maximal 75'000 Beschäftigte im Jahr 2020 wachsen können.	G 1.1.4 Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 125 1257 '000 Einwohnerinnen/ Einwohner und maximal 75'000 Beschäftigte im Jahr 2020 wachsen können.
G 1.1.5 Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen aktiv mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.	G 1.1.5 Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen aktiv mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.
G 1.1.6 Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen Zürich, Luzern und Schwyz. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.	G 1.1.6 Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern und Schwyz . Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.
G 1.1.7 Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.	G 1.1.7 Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.

G 1.2 Ziele zur Siedlung	
G 1.2.1 Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.	G 1.2.1 Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.
G 1.2.2 Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.	G 1.2.2 Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.
G 1.2.3 Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.	G 1.2.3 Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.
G 1.2.4 Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).	G 1.2.4 Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).
G 1.2.5 Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.	G 1.2.5 Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.
G 1.2.6 Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.	G 1.2.6 Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.
G 1.2.7 Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.	G 1.2.7 Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.

<p>G 1.2.8 Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.</p>	<p>G 1.2.8 Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.</p>
<p>G 1.2.9 Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.</p>	<p>G 1.2.9 Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.</p>
<p>G 1.2.10 Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.</p>	<p>G 1.2.10 Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.</p>
<p>G 1.2.11 Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.</p>	<p>G 1.2.11 Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.</p>
<p>G 1.2.12 Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.</p>	<p>G 1.2.12 Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.</p>

G 1.3 Ziele zum Verkehr	
<p>G 1.3.1 Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen. Dazu baut er den öffentlichen Verkehr nachfrageorientiert und den motorisierten Individualverkehr angebotsorientiert aus. Er stimmt die verschiedenen Projekte zeitlich und finanziell aufeinander ab.</p>	<p>G 1.3.1 Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen. Dazu baut er den öffentlichen Verkehr nachfrageorientiert und den motorisierten Individualverkehr angebotsorientiert aus. Er stimmt die verschiedenen Projekte zeitlich und finanziell aufeinander ab.</p>
<p>G 1.3.2 Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.</p>	<p>G 1.3.2 Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.</p>
<p>G 1.3.3 Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastrukturen planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.</p>	<p>G 1.3.3 Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastrukturen planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.</p>
<p>G 1.3.4 Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastrukturen.</p>	<p>G 1.3.4 Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastrukturen.</p>
<p>G 1.3.5 Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.</p>	<p>G 1.3.5 Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.</p>
<p>G 1.3.6 Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.</p>	<p>G 1.3.6 Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.</p>
<p>G 1.3.7 Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.</p>	<p>G 1.3.7 Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.</p>

G 1.4 Ziele zu Landschaft und Umwelt	
G 1.4.1 Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaft sowie die Artenvielfalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Sie schaffen zusammenhängende Räume für die langfristige Entwicklung der Natur.	G 1.4.1 Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Sie schaffen zusammenhängende Räume für die langfristige Entwicklung der Natur.
G 1.4.2 Kanton und Gemeinden nutzen den Wald multifunktional. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.	G 1.4.2 Kanton und Gemeinden nutzen den Der Wald wird multifunktional genutzt . Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.
G 1.4.3 Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Zuger Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.	G 1.4.3 Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Zuger Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.
G 1.4.4 Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.	G 1.4.4 Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.
G 1.4.5 Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar.	G 1.4.5 Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar.
G 1.4.6 Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inkl. allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.	G 1.4.6 Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inkl. allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.

<p>G 1.4.7 Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.</p>	<p>G 1.4.7 Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Umgestaltung Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.</p>
<p>G 1.4.8 Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.</p>	<p>G 1.4.8 Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.</p>
<p>G 1.4.9 Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.</p>	<p>G 1.4.9 Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.</p>
<p>G 1.4.10 Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler und legt die Kriterien für die Nutzung der Bauten und Anlagen in den Weilern fest.</p>	<p>G 1.4.10 Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler und legt die Kriterien für die Nutzung der Bauten und Anlagen in den Weilern fest.</p>

G 1.5 Verteilung von Einwohnern und Beschäftigten

G 1.5.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohner und Beschäftigten:

	Einwohner 2000	Einwohner 2020	Beschäftigte 1998	Beschäftigte 2020
Zug	22'521	27'100	23'463	27'500
Oberägeri	4680	6200	1034	1200
Unterägeri	7083	9300	1942	2800
Menzingen	4217	5700	1173	1300
Baar	19'057	23300	11'796	15'000
Cham	13'028	16000	6409	8200
Hünenberg	7081	9600	2576	4200
Steinhausen	8712	11200	4554	6100
Risch	7153	9800	4943	7100
Walchwil	3172	4300	701	750
Neuheim	1936	2500	710	850
Kanton Zug	98'640	125'000	59'301	75'000

G 1.5.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohner und Beschäftigten:

	Einwohner 2000	Einwohner 2020	Beschäftigte 1998	Beschäftigte 2020
Zug	22'521	279'100	23'463	27'500
Oberägeri	4680	6200	1034	1200
Unterägeri	7083	9300	1942	2800
Menzingen	4217	5700	1173	1300
Baar	19'057	23300	11'796	15'000
Cham	13'028	16000	6409	8200
Hünenberg	7081	9600	2576	4200
Steinhausen	8712	11200	4554	6100
Risch	7153	9800	4943	7100
Walchwil	3172	4300	701	750
Neuheim	1936	2500	710	850
Kanton Zug	98'640	1257'000	59'301	75'000

G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1

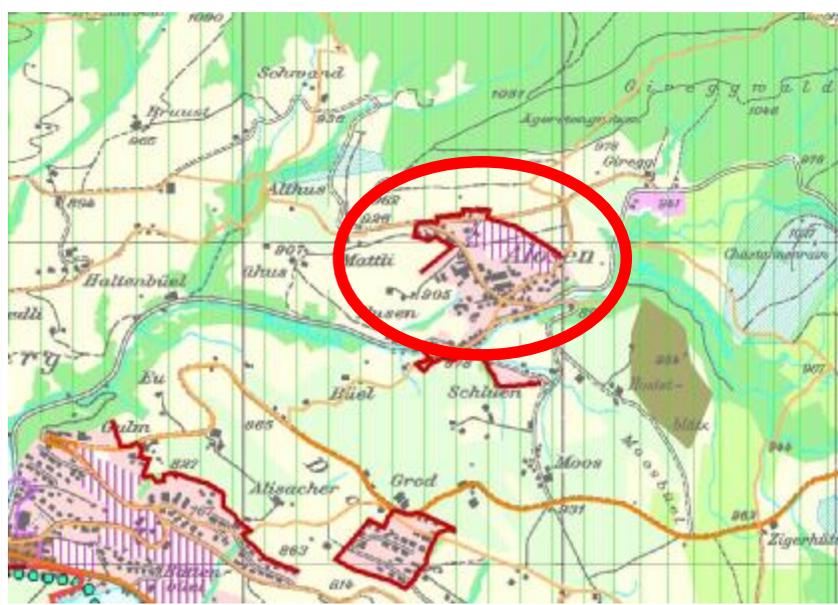
Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden.

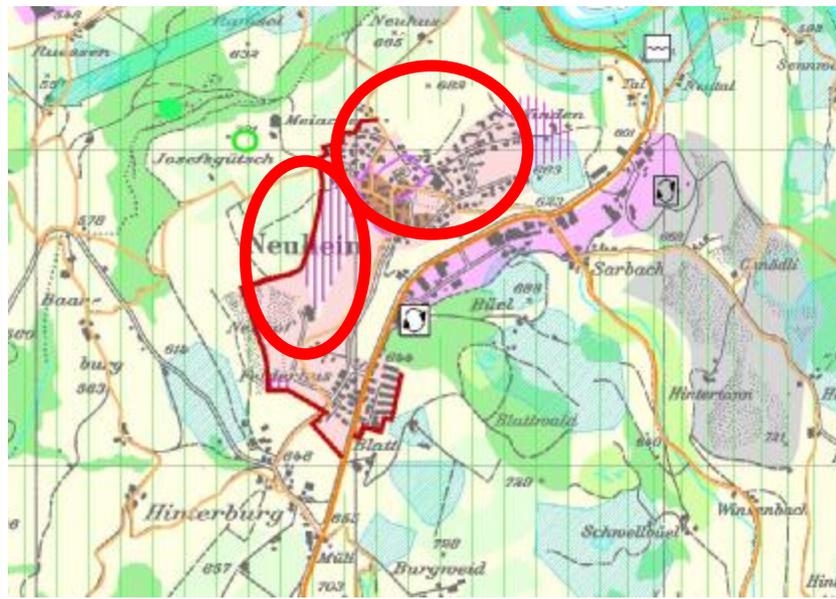
G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden.

S Siedlung	
S 1 Siedlungsgebiete	
S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden	
S 1.1.1 Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.	S 1.1.1 Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.
S 1.1.2 Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.	S 1.1.2 Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.
S 1.1.3 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung: a) Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen b) Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten c) Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen	S 1.1.3 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung: a) Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen b) Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten c) Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen
S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)	
S 1.2.1 Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.	S 1.2.1 Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.







S 1.2.2

Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden. Bevor sie neue Wohnzonen ausscheiden, zeigen die Gemeinden auf:

- wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln (Verdichten, Umnutzen von Arbeitsgebieten und zu grossen Zonen des öffentlichen Interesses);
- dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik. Als maximale Zahl der Einwohner- und Beschäftigten im Jahr 2020 gelten die Vorgaben des Richtplantextes G 1.5.1;
- dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind.

S 1.2.2

Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden. Bevor sie neue Wohnzonen ausscheiden, zeigen die Gemeinden auf:

- wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln (**Verdichten, Umnutzen von Arbeitsgebieten und zu grossen Zonen des öffentlichen Interesses**);
- dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, **abgestimmt auf die Bedürfnisse der Gemeinden**. Als maximale Zahl der Einwohner- und Beschäftigten im Jahr 2020 gelten die Vorgaben des Richtplantextes G 1.5.1;
- dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind.

<p>S 1.2.3 Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ausnahmsweise ein Spielraum zu:</p> <p>a) 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;</p> <p>b) 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.</p>	<p>S 1.2.3 Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ausnahmsweise ein Spielraum zu:</p> <p>a) 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;</p> <p>b) 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.</p>
<p>S 1.2.4 Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.</p>	<p>S 1.2.4 Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.</p>

<p>S 1.3 Arbeitsgebiete</p>	
<p>S 1.3.1 Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.</p>	<p>S 1.3.1 Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.</p>
<p>S 1.3.2 Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.</p>	<p>S 1.3.2 Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.</p>

<p>S 1.3.3 Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gewachsene Siedlungsstruktur b) die landschaftliche Einbettung c) die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen d) die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung) e) die Grundwasserschutzzonen und –areale f) die Fruchtfolgeflächen 	<p>S 1.3.3 Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gewachsene Siedlungsstruktur b) die landschaftliche Einbettung c) die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen d) die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung) e) die Grundwasserschutzzonen und –areale f) die Fruchtfolgeflächen
<p>S 1.4 Kerngebiete</p>	
<p>S 1.4.1 Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraumes der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.</p>	<p>S 1.4.1 Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraumes der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.</p>

S 1.5 Umnutzungsgebiete Arbeiten - Wohnen

<p>S 1.5.1 Der Kanton setzt die Umnutzungsgebiete fest. Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob diese Gebiete in entsprechende Wohn- resp. Mischzonen umzuzonen sind.</p>	<p>S 1.5.1 Der Kanton setzt die Umnutzungsgebiete fest. Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob diese Gebiete in entsprechende Wohn- resp. Mischzonen umzuzonen sind.</p>
---	---

S 1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf

<p>S 1.6.1 In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:</p>	<p>S 1.6.1 In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:</p>
--	--

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung
1	Zug, Baar	Achse Zug – Baar zwischen Baarer- und Zugerstrasse sowie neuer Nordzufahrt
2	Zug, Baar	Gebiet Inwil – Aarbach – Zug
3	Zug, Baar, Steinhausen, Cham, Kanton	Umsetzen Konzept Lorzenebene
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchdorf
5	Cham, Hünenberg	Gebiet Enikon – Eichmatt – Zythus (Erschliessung, Siedlungsentwicklung)
6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch – Blegi – Lätten
7	Cham, Steinhausen	Gebiet Hinterberg
8	Hünenberg, Risch	Entwicklung der Arbeitsplatzreserven in den beiden Gemeinden

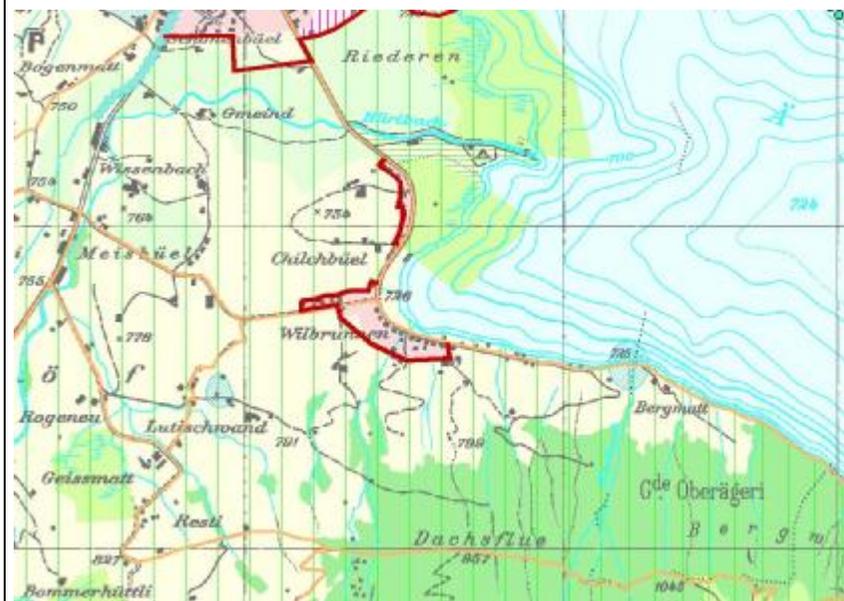
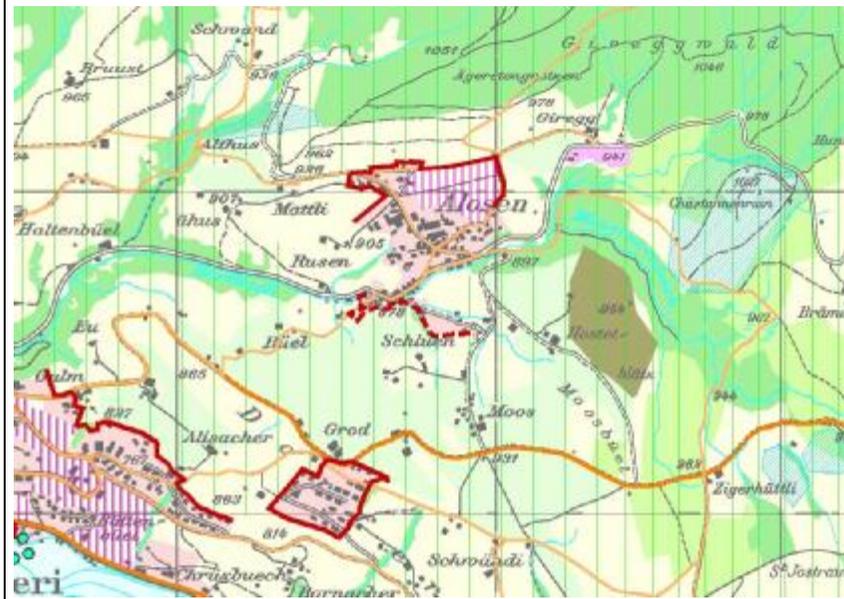
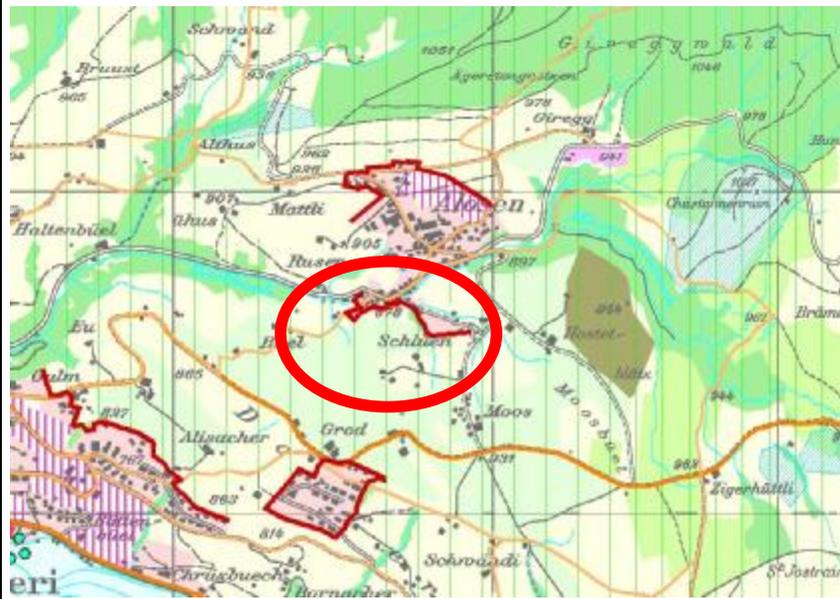
Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung
1	Zug, Baar	Achse Zug – Baar zwischen Baarer- und Zugerstrasse sowie neuer Nordzufahrt
2	Zug, Baar	Gebiet Inwil – Aarbach – Zug
3	Zug, Baar, Steinhausen, Cham, Kanton	Umsetzen Konzept Lorzenebene
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchdorf
5	Cham, Hünenberg	Gebiet Enikon – Eichmatt – Zythus (Erschliessung, Siedlungsentwicklung)
6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch – Blegi – Lätten
7	Cham, Steinhausen	Gebiet Hinterberg
8	Hünenberg, Risch	Entwicklung der Arbeitsplatzreserven in den beiden Gemeinden

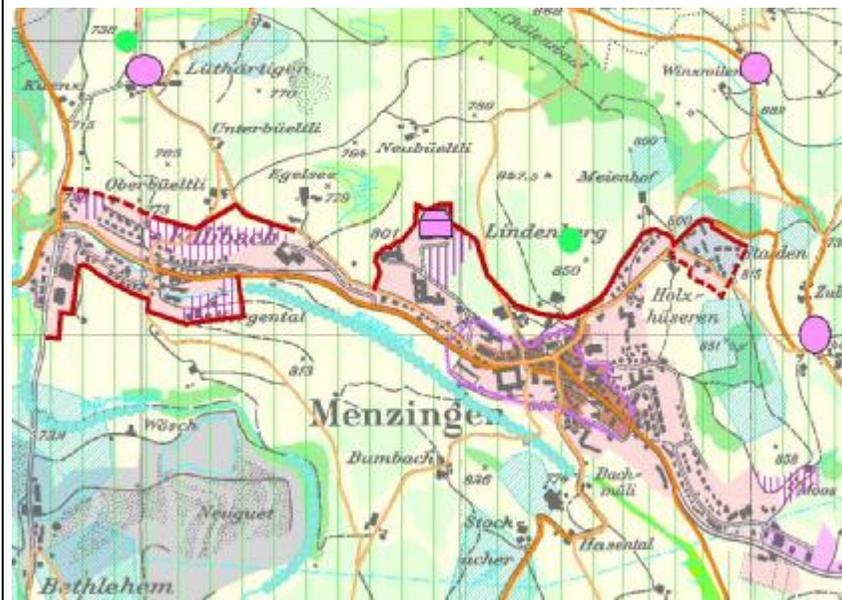
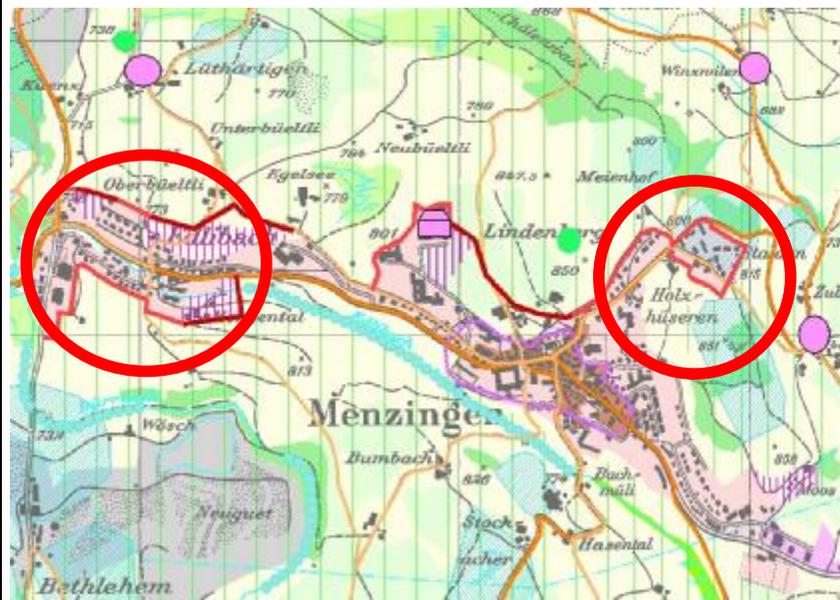
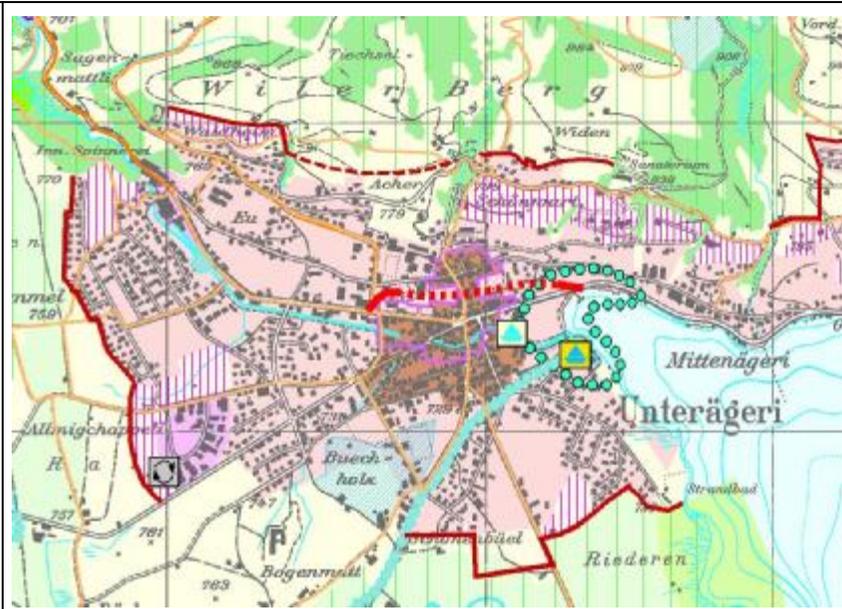
<p>S 1.6.2 Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.</p>	<p>S 1.6.2 Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.</p>
---	---

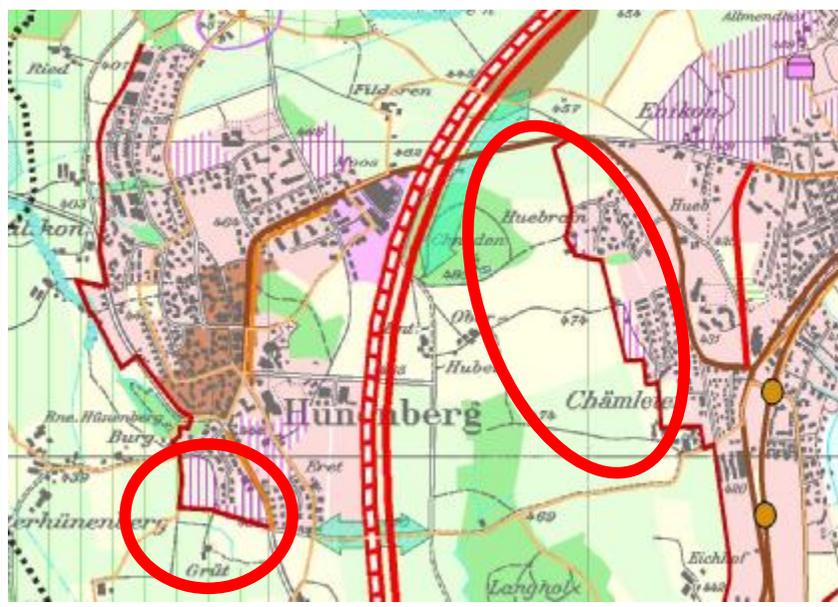
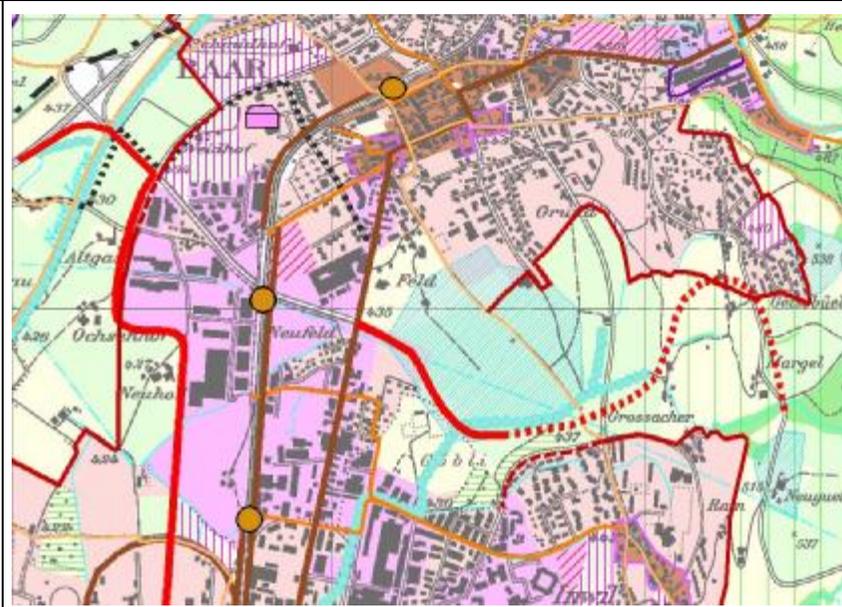
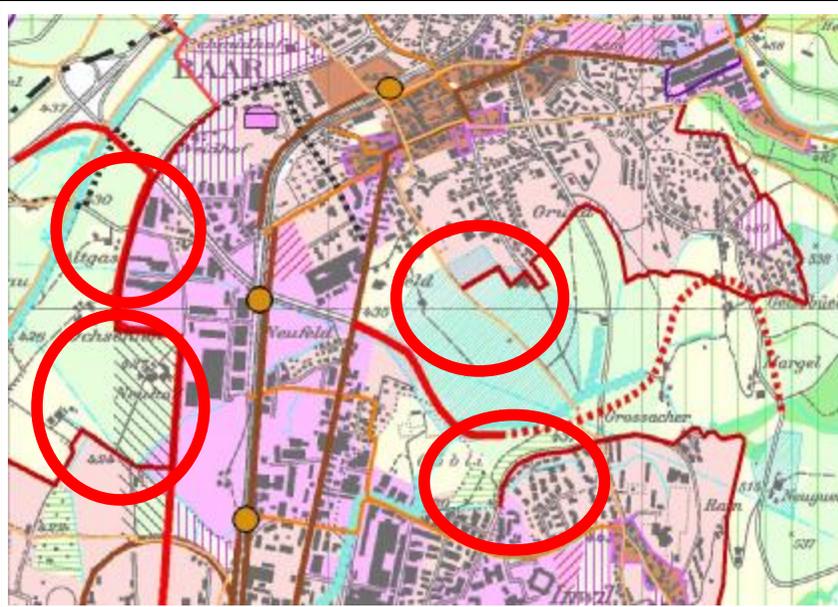
<p>S 1.6.3 Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Harmonisierung der formellen Bau- und Nutzungsvorschriften bis Ende 2004.</p>	<p>S 1.6.3 Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Harmonisierung der formellen Bau- und Nutzungsvorschriften bis Ende 2004.</p>
<p>S 1.7 Standplätze Fahrende</p>	<p>S 1.7 Standplätze Durchgangsort für Fahrende</p>
<p>S 1.7.1 Der Kanton und die Gemeinden sichern gemeinsam die Standplätze für die Fahrenden und schaffen mindestens einen Durchgangsort.</p>	<p>S 1.7.1 Der Kanton und die Gemeinden schaffen einen Durchgangsort im Kanton für die Fahrenden. sichern gemeinsam die Standplätze für die Fahrenden und schaffen mindestens einen Durchgangsort.</p>

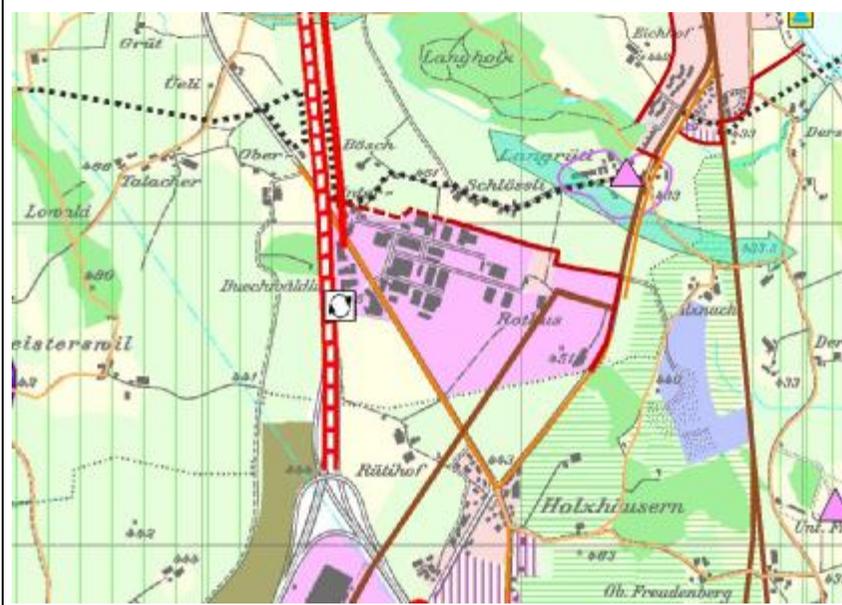
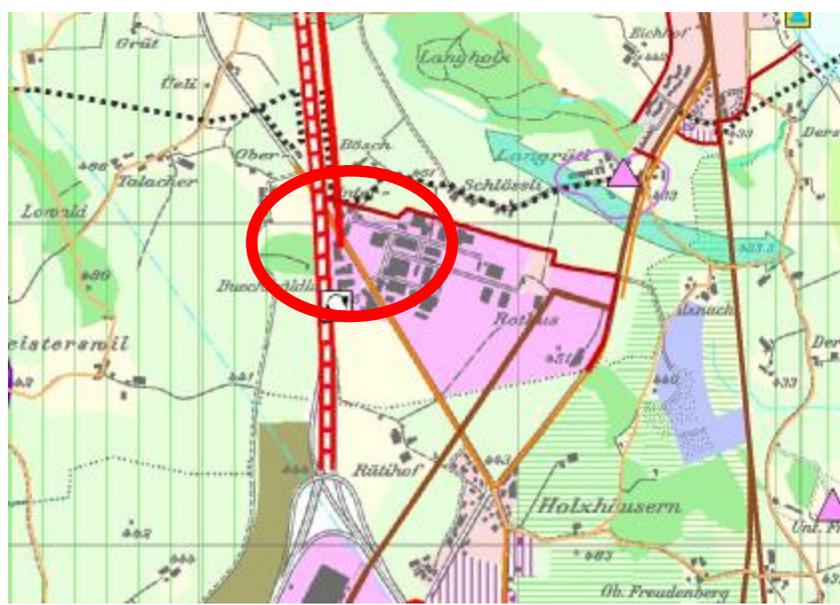
S 2 Siedlungsbegrenzung	
S 2.1 Siedlungsbegrenzung	
S 2.1.1 Die Begrenzungen der Siedlungen werden festgesetzt.	S 2.1.1 Die Begrenzungen der Siedlungen werden festgesetzt.
S 2.1.2 Sie dienen der langfristigen Erhaltung des Charakters der Zuger Landschaft, der Gliederung der Siedlungsgebiete, der Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung.	S 2.1.2 Sie dienen der langfristigen Erhaltung des Charakters der Zuger Landschaft, der Gliederung der Siedlungsgebiete, der Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung.
	<p>S 2.1.3 Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:</p> <p>a) sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum</p> <p>b) sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen</p>











S 3 Hochhäuser	
S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser	
S 3.1.1 Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich.	S 3.1.1 Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich.
S 3.1.2 Hochhäuser bedingen einen Bebauungsplan. Im Rahmen des Bebauungsplans sind Varianten auszuarbeiten.	S 3.1.2 Hochhäuser über 25 m bedingen einen Bebauungsplan. Im Rahmen des Bebauungsplans sind Varianten auszuarbeiten. Hochhäuser über 35 m bedingen einen Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten.
S 3.1.3 Die Nutzungsverdichtung darf nicht grösser sein, als bei einer gewöhnlichen Überbauung mit Bebauungsplan.	S 3.1.3 Die Nutzungsverdichtung darf nicht grösser sein, als bei einer gewöhnlichen Überbauung mit Bebauungsplan.
S 3.1.4 Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend: a) Städtebau und Architektur b) Anbindung an die Verkehrsinfrastrukturen c) Nutzungen d) Ökologie und Umwelt e) Vernetzung mit öffentlichem Grün- bzw. Naherholungsraum.	S 3.1.4 S 3.1.3 Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend: a) Städtebau und Architektur b) Anbindung an die Verkehrsinfrastrukturen c) Nutzungen d) Ökologie und Umwelt e) Vernetzung mit öffentlichem Grün- bzw. Naherholungsraum.

S 4 Einkaufszentren und Fachmärkte	
S 4.1 Konzentration in Kernzonen	
S 4.1.1 Die Gemeinden und der Kanton konzentrieren neue Einkaufszentren auf die Kernzonen.	S 4.1.1 Die Gemeinden und der Kanton konzentrieren neue Einkaufszentren und Fachmärkte auf die Kernzonen oder die Gebiete um die Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs.
S 4.1.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung das Einschränken von neuen Einkaufszentren ausserhalb der Kernzonen.	S 4.1.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung das Einschränken von neuen Einkaufszentren und Fachmärkten ausserhalb der Kernzonen und den Gebieten um die Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs.

S 5 Siedlungsqualität – Dichten der Siedlungen – Natur in der Siedlung - Naherholung	
S 5.1 Siedlungsqualität	
S 5.1.1 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).	S 5.1.1 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).
S 5.2 Dichten der Siedlungen	
S 5.2.1 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und wichtiger Bushaltestellen genügend hohe Dichten zulässt.	S 5.2.1 Die Gemeinden prüfen stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, ob dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und wichtiger Bushaltestellen genügend hohe Dichten zulässt.
S 5.2.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnutzungsziffern für reine Wohngebiete. Mit partieller Reduktion der Ausnutzungsziffern schützen sie gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Bei Arealbebauungen und Bebauungsplänen in empfindlichen Lagen ist die Ausnutzung nicht zu erhöhen.	S 5.2.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnutzungsziffern für reine Wohngebiete. Mit partieller Reduktion der Ausnutzungsziffern schützen sie gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Bei Arealbebauungen und Bebauungsplänen in empfindlichen Lagen ist die Ausnutzung nicht zu erhöhen.

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet	
<p>S 5.3.1 Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:</p> <p>a) im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen</p> <p>b) in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.</p>	<p>S 5.3.1 Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:</p> <p>a) im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen</p> <p>b) in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.</p>
<p>S 5.3.2 Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.</p>	<p>S 5.3.2 Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.</p>
S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten	
<p>S 5.4.1 Die Gemeinden sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.</p>	<p>S 5.4.1 Die Gemeinden sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.</p>

S 6 Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen

S 6.1 Spezialzonen

S 6.1.1

Die Gemeinden können Bauzonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri	M 14, N 14
2	Menzingen	Kloster Gubel	L 15
3	Menzingen	Schwandegg	L 17
4	Baar	Walterswil	F 13
5	Cham	Kloster Heiligkreuz	H 4, H 5
6	Cham	Kloster Frauental	F 3
7	Cham	Hammergut	J 5
8	Cham	Kraftwerk Untermühle	H 5
9	Hünenberg	Langrüti	L 5
10	Risch	Unterer Freudenberg	M 6
11	Risch	Landgut Aabach	Q 6

S 6.1.2

Mit dieser Zone sind die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und ihrer Umgebung gesamtheitlich zu verbessern. Die Spezialzone ist klein zu halten und die denkmalpflegerischen Anliegen sind zu berücksichtigen. Die Gemeinden prüfen, ob eine Bebauungsplanpflicht angezeigt ist und arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

S 6.1.1

Die Gemeinden können Bauzonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri	M 14, N 14
2	Menzingen	Kloster Gubel	L 15
3	Menzingen	Schwandegg	L 17
4	Baar	Walterswil	F 13
5	Cham	Kloster Heiligkreuz	H 4, H 5
6	Cham	Kloster Frauental	F 3
7	Cham	Hammergut	J 5
8	Cham	Kraftwerk Untermühle	H 5
9	Hünenberg	Langrüti	L 5
10	Risch	Unterer Freudenberg	M 6
11	Risch	Landgut Aabach	Q 6

S 6.1.2

Mit dieser Zone sind die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und ihrer Umgebung gesamtheitlich zu verbessern. Die **Spezialzone** ist klein zu halten und die denkmalpflegerischen Anliegen sind zu berücksichtigen. Die Gemeinden prüfen, ob eine Bebauungsplanpflicht angezeigt ist und arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

S 7 Denkmalpflege und Archäologie

S 7.1 Planungsgrundsatz

S 7.1.1
Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.

S 7.1.1
Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.

S 7.2 Ortsbildschutzgebiete

S 7.2.1
Folgende Ortsbildschutzgebiete werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Grundlage	Planquadrat
1	Zug	Schönfels/ Felse-negg	ISOS	N 12, O 12
2	Unterägeri, Baar, Menzingen	Neuägeri	ISOS	M 14, N 14
3	Baar	Spinnerei Lorze	ISOS	H 12
4	Baar	Zimbel	Richtplan 87	G 9
5	Hünenberg	Meisterswil	ISOS	M 3

S 7.2.1
Folgende Ortsbildschutzgebiete werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Grundlage	Planquadrat
1	Zug	Schönfels/ Felse-negg	ISOS	N 12, O 12
2	Unterägeri, Baar, Menzingen	Neuägeri	ISOS	M 14, N 14
3	Baar	Spinnerei Lorze	ISOS	H 12
4	Baar	Zimbel	Richtplan 87	G 9
5	Hünenberg	Meisterswil	ISOS	M 3

S 7.2.2
Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.

S 7.2.2
Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.

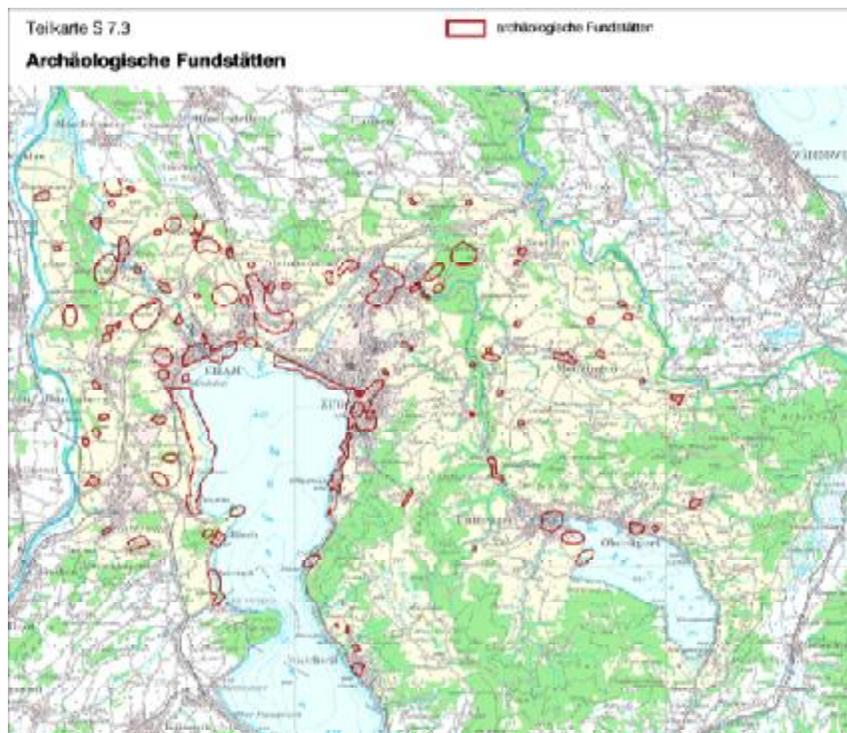
S 7.2.3
Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungsgrundlage bei.

S 7.2.3
Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als **Planungsgrundlage Planungshilfe** bei.

S 7.3 Denkmäler

S 7.3.1

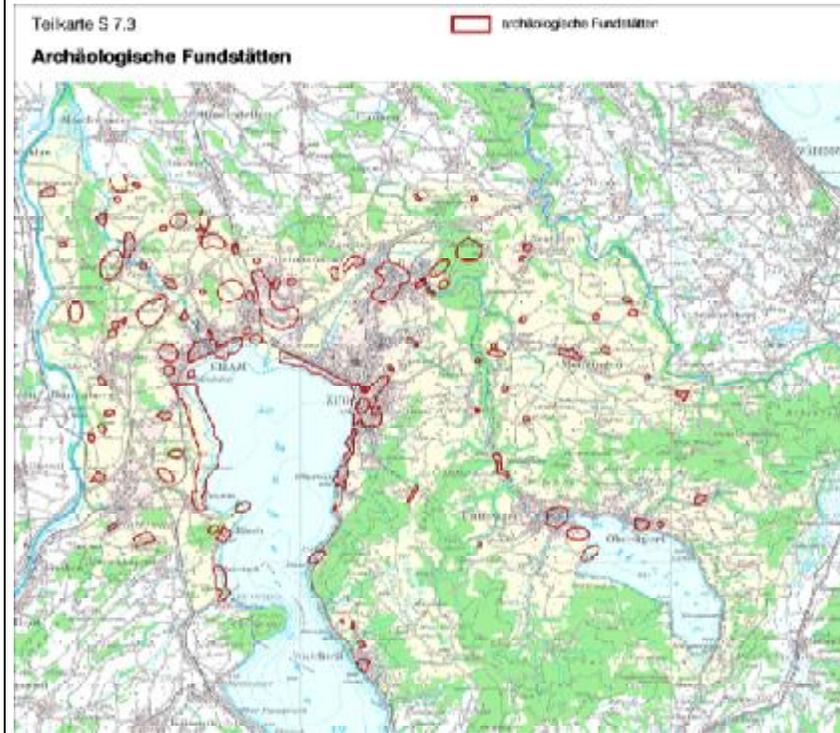
Die archäologischen Fundstätten werden gemäss Teilkarte festgesetzt. Sie gelten rechtlich als schützenswerte Denkmäler. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.



S 7.3 Archäologische Fundstätten

S 7.3.1

Die archäologischen Fundstätten werden gemäss Teilkarte festgesetzt. ~~Sie gelten rechtlich als schützenswerte Denkmäler.~~ Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.



S 7.4 Kulturgüterschutz	
S 7.4.1 Der Kanton unterstützt den Bund in seinen Massnahmen des Kulturgüterschutzes.	S 7.4.1 Der Kanton unterstützt den Bund in seinen Massnahmen des Kulturgüterschutzes.
S 7.5 Historische Verkehrswege	
S 7.5.1 Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.	S 7.5.1 Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

S 8 Lärmschutz und Luftreinhaltung	
Keine Beschlüsse	Keine Beschlüsse

S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen	
S 9.1 Planungsgrundsätze	
S 9.1.1 Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplanes ab.	S 9.1.1 Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplanes ab.
S 9.1.2 Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Rad- und Fusswegen zu erschliessen.	S 9.1.2 Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Rad- und Fusswegen zu erschliessen.

S 9.2 Vorhaben

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Festsetzung	L 10
3	Menzingen	Kant. Gymnasium Menzingen	Festsetzung	J 15
4	Baar	Neubau Spital	Festsetzung	H 10
5	Cham	Neubau Kantonsschule	Festsetzung	J 5
6	Zug, Baar	Neues Eisstadion	Zwischenergebnis	offen
7	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung im Aabach	Zwischenergebnis	K 10
8	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund).	Vororientierung	O 4

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Festsetzung	L 10
3	Menzingen	Kant. Gymnasium Menzingen	Festsetzung	J 15
4	Baar	Neubau Spital	Festsetzung	H 10
5	Cham	Neubau Kantonsschule	Festsetzung	J 5
6	Zug, Baar	Neues Eisstadion mit Kongresszentrum	Zwischenergebnis	offen
7	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung im Aabach	Zwischenergebnis	K 10
8	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund).	Vororientierung	O 4

L Landschaft	
L 1 Landwirtschaft	
L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen	
L 1.1.1 Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.	L 1.1.1 Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.
L 1.1.2 Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. FFF, die von Gebieten für die Siedlungserweiterung überlagert und nicht eingezont werden, gelten als FFF. Bei Terrainveränderungen und weiteren Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.	L 1.1.2 Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. FFF, die von Gebieten für die Siedlungserweiterung überlagert und nicht eingezont werden, gelten als FFF. Bei Terrainveränderungen und weiteren Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.
L 1.1.3 Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer ist mit geeigneten Betriebsformen und Beratung klein zu halten. Der Kanton unterstützt solche Massnahmen.	L 1.1.3 Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer ist mit geeigneten Betriebsformen und Beratung klein zu halten. Der Kanton unterstützt solche Massnahmen.
L 1.1.4 Der Kanton überprüft bis spätestens 2006 die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Dazu sind die neusten bodenspezifischen Grundlagen und die Schadstoffbelastungen der Böden einzubeziehen. Er arbeitet mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum und dem Bund zusammen.	L 1.1.4 Der Kanton überprüft bis spätestens 2006 die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Dazu sind die neusten bodenspezifischen Grundlagen und die Schadstoffbelastungen der Böden einzubeziehen. Er arbeitet mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum und dem Bund zusammen.

<p>L 1.1.5 Der Kanton erstellt bis 2004 einen Rahmenplan für die Erarbeitung der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK). Anschliessend erarbeiten die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons und mit Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Landschaftsentwicklungskonzepte. Die LEK binden die verschiedenen Interessen ein (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bachrenaturierungen, Erholung, Wildtierkorridore). Sie sind untereinander und mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Gestützt auf die LEK kann der Richtplan überprüft und angepasst werden.</p>	<p>L 1.1.5 Der Kanton erstellt bis 2004 einen Rahmenplan für die Erarbeitung der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK). Anschliessend erarbeiten die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons und mit Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Landschaftsentwicklungskonzepte. Die LEK binden die verschiedenen Interessen ein (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bachrenaturierungen, Erholung, Wildtierkorridore). Sie sind untereinander und mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Gestützt auf die LEK kann der Richtplan überprüft und angepasst werden.</p>
<p>L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)</p>	
<p>L 1.2.1 Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Die Zonen müssen zusammenhängend sein und es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie); b) Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete; c) Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen); d) Schutz von Kulturgütern und Denkmälern; e) Fruchtfolgeflächen (FFF). 	<p>L 1.2.1 Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Die Zonen müssen zusammenhängend sein und eEs muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie); b) Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete; c) Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen); d) Schutz von Kulturgütern und Denkmälern; e) Fruchtfolgeflächen (FFF).

L 2 Bodenschutz	
L 2.1 Planungsgrundsätze	
L 2.1.1 Der Kanton überwacht die Qualität der Böden periodisch, fördert den sachgerechten Umgang mit den natürlich gewachsenen und belebten Böden und schützt somit den Boden vor Verlusten.	L 2.1.1 Der Kanton überwacht die Qualität der Böden periodisch, fördert den sachgerechten Umgang mit den natürlich gewachsenen und belebten Böden und schützt somit den Boden vor Verlusten.
L 2.1.2 Bund, Kanton und Gemeinden sichern die besonders fruchtbaren und chemisch schwach belasteten Böden vorrangig für die Landwirtschaft. Sie werden nur in Abwägung aller öffentlichen Interessen abgetragen und wieder rekultiviert.	L 2.1.2 Bund, Kanton und Gemeinden sichern die besonders fruchtbaren und chemisch schwach belasteten Böden vorrangig für die Landwirtschaft. Sie werden nur in Abwägung aller öffentlichen Interessen abgetragen und wieder rekultiviert.
L 2.1.3 Bund, Kanton und Gemeinden verhindern die Verlagerung von schadstoffbelasteten Böden in unbelastete Gebiete oder Gebiete mit empfindlicher Nutzung.	L 2.1.3 Bund, Kanton und Gemeinden verhindern die Verlagerung von schadstoffbelasteten Böden in unbelastete Gebiete oder Gebiete mit empfindlicher Nutzung.
L 2.2 Terrainveränderungen	
L 2.2.1 Kanton und Gemeinden wägen bei Terrainveränderungen die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Nachteile für den Boden sowie die Natur und Landschaft gegeneinander ab.	L 2.2.1 Kanton und Gemeinden wägen bei Terrainveränderungen die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Nachteile für den Boden sowie die Natur und Landschaft gegeneinander ab.
L 2.2.2 Fachpersonen überwachen Terrainveränderungen und Rekultivierungen.	L 2.2.2 Fachpersonen überwachen Terrainveränderungen und Rekultivierungen.

L 3 Weiler

L 3.1 Weiler

L 3.1.1

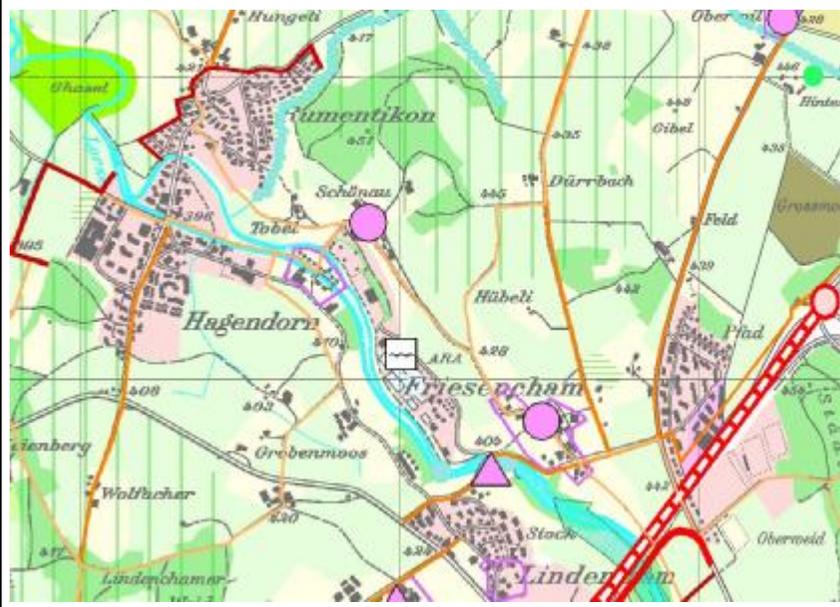
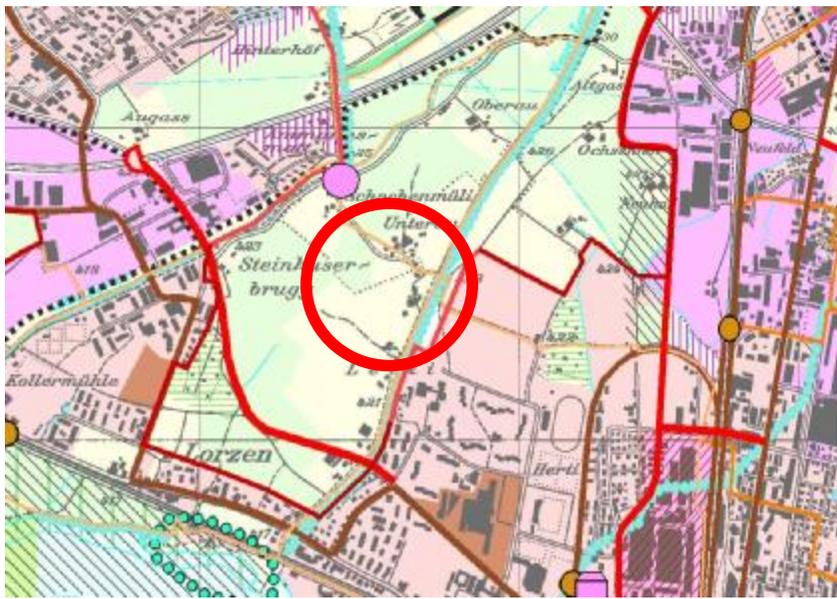
Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt.

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Menzingen	Brättigen/Zuben	J 17, K 17
2	Menzingen	Schwand	H 17
3	Menzingen	Wilen	K 18
4	Menzingen	Schönbrunn	K 14
5	Menzingen	Lüthärtigen	J 14, J 15
6	Menzingen	Heiterstalden / Rotenbach	M 14
7	Menzingen	Winzwilen	J 16, J 17
8	Baar	Büessikon	E 13
9	Baar	Deubüel	F 11
10	Baar	Schochenmühle	J 9
11	Baar	Zimbel	G 9
12	Baar	Deinikon	G 12
13	Cham	Niederwil	F 5
14	Cham	Oberwil	F 6
15	Cham	Bibersee	G 7
16	Cham	Friesencham	H 5
17	Hünenberg	Vorder-Stadelmatt	E 2
18	Hünenberg	Hinter-Stadelmatt	E 2
19	Hünenberg	Felderen	H 2
20	Hünenberg	Zollhaus	J 1, J 2
21	Hünenberg, Cham	St. Wolfgang, Ochsenlon	J 3, J 4
22	Hünenberg	Meisterswil	M 3
23	Risch	Breiten / Breitfeld	P 5
24	Risch	Berchtwil	N 3
25	Risch	Ibikon	P 4

L 3.1.1

Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt.

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Zug, Baar	Unterau	J 9
2	Menzingen	Brättigen/Zuben	J 17, K 17
3	Menzingen	Schwand	H 17
4	Menzingen	Wilen	K 18
5	Menzingen	Schönbrunn	K 14
6	Menzingen	Lüthärtigen	J 14, J 15
7	Menzingen	Heiterstalden / Rotenbach	M 14
8	Menzingen	Winzwilen	J 16, J 17
9	Baar	Büessikon	E 13
10	Baar	Deubüel	F 11
11	Baar	Schochenmühle	J 9
12	Baar	Zimbel	G 9
13	Baar	Deinikon	G 12
14	Cham	Niederwil	F 5
15	Cham	Oberwil	F 6
16	Cham	Bibersee	G 7
17	Cham	Friesencham	H 5
18	Cham	Schönau	G 4
19	Hünenberg	Vorder-Stadelmatt	E 2
20	Hünenberg	Hinter-Stadelmatt	E 2
21	Hünenberg	Felderen	H 2
22	Hünenberg	Zollhaus	J 1, J 2
23	Hünenberg, Cham	St. Wolfgang, Ochsenlon	J 3, J 4
24	Hünenberg	Meisterswil	M 3
25	Risch	Breiten / Breitfeld	P 5
26	Risch	Berchtwil	N 3
27	Risch	Ibikon	P 4



L 3.2 Weilerzonen	
<p>L 3.2.1 Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen.</p>	<p>L 3.2.1 Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen.</p>
<p>L 3.2.2 Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den gewählten Perimeter; b) die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone; c) die notwendigen Schutzbestimmungen für die Erhaltung der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung; d) die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser; e) die Aufteilung der Kosten für allfällig notwendige Erschliessungen. 	<p>L 3.2.2 Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den gewählten Perimeter; b) die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone; c) die notwendigen Schutzbestimmungen für die Erhaltung der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung; d) die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser; e) die Aufteilung der Kosten für allfällig notwendige Erschliessungen.

L 4 Wald	
L 4.1 Aufgaben des Waldes	
L 4.1.1 Der Wald erfüllt verschiedene Aufgaben. Neben der Holzproduktion schützt er Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. Der Wald dient als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet Raum für die Erholung. Er hilft mit bei der Verringerung der Umweltbelastungen.	L 4.1.1 Der Wald erfüllt verschiedene Aufgaben. Neben der Holzproduktion schützt er Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. Der Wald dient als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet Raum für die Erholung. Er hilft mit bei der Verringerung der Umweltbelastungen.
L 4.2 Waldrichtplan	
L 4.2.1 Der vom Regierungsrat zu beschliessende Waldrichtplan umschreibt die Aufgaben des Waldes. Er hält fest, wie der Wald diese Aufgaben flächendeckend erfüllen kann. Die entsprechenden Ziele werden behördenverbindlich festgelegt.	L 4.2.1 Der vom Regierungsrat zu beschliessende Waldrichtplan umschreibt die Aufgaben des Waldes. Er hält fest, wie der Wald diese Aufgaben flächendeckend erfüllen kann. Die entsprechenden Ziele werden behördenverbindlich festgelegt.
L 4.2.2 Der Waldrichtplan bezeichnet Waldgebiete, die eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben. Diese werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriert und dem Bundesrat als Anpassung zur Genehmigung eingereicht.	L 4.2.2 Der Waldrichtplan bezeichnet Waldgebiete, die eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben. Diese werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriert und dem Bundesrat als Anpassung zur Genehmigung eingereicht.
L 4.3 Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald	
L 4.3.1 Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt wird sichergestellt.	L 4.3.1 Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt wird sichergestellt.

L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte	
L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete	
L 5.1.1 Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.	L 5.1.1 Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.
L 5.1.2 Der Kanton setzt folgende gemeindliche Naturschutzgebiete neu als kantonale Naturschutzgebiete fest: a) kommunale Naturschutzgebiete, die innerhalb der Moorlandschaften und Auen von nationaler Bedeutung liegen; b) kommunale Naturschutzgebiete, die mit den kantonalen eine Einheit bilden. Der Kanton erlässt bis 2008 die notwendigen kantonalen Schutzpläne.	L 5.1.2 Der Kanton setzt folgende gemeindliche Naturschutzgebiete neu als kantonale Naturschutzgebiete fest: a) kommunale Naturschutzgebiete, die innerhalb der Moorlandschaften und Auen von nationaler Bedeutung liegen; b) kommunale Naturschutzgebiete, die mit den kantonalen eine Einheit bilden. Der Kanton erlässt bis 2008 die notwendigen kantonalen Schutzpläne.
L 5.1.3 Der Kanton führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durch (Abgrenzung der Gebiete, Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).	L 5.1.3 Der Kanton führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durch (Abgrenzung der Gebiete, Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).
L 5.1.4 Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern die Ausscheidung eines kantonalen Naturschutzgebietes im Reussschachen (Gemeinde Risch).	L 5.1.4 Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern die Ausscheidung eines kantonalen Naturschutzgebietes im Reussschachen (Gemeinde Risch).
	L 5.1.5 Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) sind die Naturschutzgebiete einzubeziehen.

L 5.2 Kommunale Naturschutzgebiete	
L 5.2.1 Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete.	L 5.2.1 Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete.
L 5.3 Naturobjekte	
L 5.3.1 Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).	L 5.3.1 Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).

L 6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1.1

Folgende Wildtierkorridore werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ort	Planquadrat
1	Zug	Eielen Ostufer Zugensee	Q 9
2	Oberägeri	Rieter, Ägerisee Südufer	T 19
3	Unterägeri	Neuägeri / Schmittli	M 14, N 14
4	Baar	Sihlbrugg	E 15, F 16
5	Baar	Sihlbrugg-Neuheim	F 14, F 15
6	Baar	Hirzwangen-Büessikon	E 13
7	Baar	Schmalholz Strasse Baar-Mettmenstetten	F 9, F 10
8	Baar	Littibach	F 12, G 12
9	Baar	Lorzentobel (Strassenbrücke)	J 13, K 13
10	Cham	Bibersee	F 7
11	Cham	Äbnetwald-Bibersee	F 6
12	Cham	Hammer, Strasse Cham-Autobahn-Sins	H 5, J 5
13	Cham	Enikon, Strasse Cham-Hünenberg	J 4, K 4
14	Cham	Lorze Lindenham-Cham	H 5
15	Hünenberg	Zollhus Nord, Strasse Sins-Cham	H 2, J 2
16	Hünenberg	Zollhus Süd, Strasse Sins-Hünenberg	J 2
17	Hünenberg	Meisterswil, Bahn	M 2, M 3
18	Hünenberg	Langrüti-Abach, Strasse Cham-Rotkreuz, Bahn Zug-Luzern	L 4, M 6
19	Hünenberg	Hünenberg Süd (Autobahnbrücke)	L 4
20	Risch	Buonas Seeufer	N 6, O 6
21	Risch	Risch-Chilchberg-Breiten	P 5
22	Risch	Stockeri	P 6, R 6
23	Risch	Dietwil-Honau-Rotkreuz	N 3, P 3

L 6.1.1

Folgende Wildtierkorridore werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ort	Planquadrat
1	Zug	Eielen Ostufer Zugensee	Q 9
2	Oberägeri	Rieter, Ägerisee Südufer	T 19
3	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri / Schmittli	M 14, N 14
4	Baar	Sihlbrugg	E 15, F 16
5	Baar	Sihlbrugg-Neuheim	F 14, F 15
6	Baar	Hirzwangen-Büessikon	E 13
7	Baar	Schmalholz Strasse Baar-	F 9, F 10
8	Baar	Littibach	F 12, G 12
9	Baar	Lorzentobel (Strassenbrücke)	J 13, K 13
10	Cham	Bibersee	F 7
11	Cham	Äbnetwald-Bibersee	F 6
12	Cham	Hammer, Strasse Cham-Autobahn-Sins	H 5, J 5
13	Cham	Enikon, Strasse Cham-Hünenberg	J 4, K 4
14	Cham	Lorze Lindenham-Cham	H 5
15	Hünenberg	Zollhus Nord, Strasse Sins-Cham	H 2, J 2
16	Hünenberg	Zollhus Süd, Strasse Sins-Hünenberg	J 2
17	Hünenberg	Meisterswil, Bahn	M 2, M 3
18	Hünenberg	Langrüti-Abach, Strasse Cham-Rotkreuz, Bahn Zug-Luzern	L 4, M 6
19	Hünenberg	Hünenberg Süd (Autobahnbrücke)	L 4
20	Risch	Buonas Seeufer	N 6, O 6
21	Risch	Risch-Chilchberg-Breiten	P 5
22	Risch	Stockeri	P 6, R 6
23	Risch	Dietwil-Honau-Rotkreuz	N 3, P 3

<p>L 6.1.2 Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit dieser Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren; b) bestehenden Strassen oder Trasseen. <p>Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen.</p>	<p>L 6.1.2 Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit dieser Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren; b) bestehenden Strassen oder Trasseen. <p>Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen.</p>
<p>L 6.1.3 Die Bewegungsachsen bezeichnen die grossräumigen Wildbeziehungen im Kanton Zug. Zur Zeit sind keine weitergehenden Massnahmen notwendig, sofern die grossräumige Durchgängigkeit offen bleibt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Landes ist gewährleistet.</p>	<p>L 6.1.3 Die Bewegungsachsen bezeichnen die grossräumigen Wildbeziehungen im Kanton Zug. Zur Zeit sind keine weitergehenden Massnahmen notwendig, sofern die grossräumige Durchgängigkeit offen bleibt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Landes Bodens ist gewährleistet.</p>

<p>Tollkarte L.6.1</p> <p>Wildtierkorridore und Bewegungsachsen</p> <p> </p>	<p>Tollkarte L.6.1</p> <p>Wildtierkorridore und Bewegungsachsen</p> <p> </p>
<p>L 6.2 Beiträge</p>	
<p>L 6.2.1</p> <p>Der Bund und der Kanton unterstützen die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit mit finanziellen Beiträgen.</p>	<p>L 6.2.1</p> <p>Der Bund und der Kanton unterstützen die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit mit finanziellen Beiträgen.</p>
<p>L 6.2.2</p> <p>Der Bund finanziert bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.</p>	<p>L 6.2.2</p> <p>Der Bund finanziert bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.</p>
<p>L 6.3 Kleinräumige Korridore</p>	
<p>L 6.3.1</p> <p>Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.</p>	<p>L 6.3.1</p> <p>Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.</p>

L 7 Landschaft	
L 7.1 Landschaftsschongebiete	
<p>L 7.1.1 Die Landschaftsschongebiete werden festgesetzt. Sie stellen die Erhaltung der wertvollen Landschaften sicher. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die der Landschaft angepasste Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaft.</p>	<p>L 7.1.1 Die Landschaftsschongebiete werden festgesetzt. Sie stellen die Erhaltung der wertvollen Landschaften sicher. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die der Landschaft angepasste Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaft.</p>
<p>L 7.1.2 Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK); b) Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften; c) Erhalten der Naturobjekte; d) Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere ökologische Ausgleichsflächen). 	<p>L 7.1.2 Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK); b) Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften; c) Erhalten der Naturobjekte; d) Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere ökologische Ausgleichsflächen).
<p>L 7.1.3 Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen in den Landschaftsschongebieten auf deren landschaftliche Eingliederung. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:</p>	<p>L 7.1.3 Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen in den Landschaftsschongebieten auf deren die landschaftliche Eingliederung. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: Dabei braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen und den Ansprüchen der anderen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft.</p>

- a) Eingliederung in die kleinräumige Topographie (Standort der Baute);
- b) Massstäblichkeit der Baute im Vergleich zur bestehenden Bebauung;
- c) Materialisierung der Bauten oder Anlagen;
- d) Massnahmen zur Verbesserung der Eingliederung in die Landschaft (Bepflanzungen, Gestaltung der Umgebung).

Die Bewilligungsbehörde führt im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den Anliegen der Landschaft und den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft durch. In den Landschaftsschongebieten sind die landschaftlichen Bedürfnisse stärker zu gewichten als in einer reinen Landwirtschaftszone.

- ~~a) Eingliederung in die kleinräumige Topographie (Standort der Baute)~~
- ~~b) Massstäblichkeit der Baute im Vergleich zur bestehenden Bebauung~~
- ~~c) Materialisierung der Bauten oder Anlagen~~
- ~~d) Massnahmen zur Verbesserung der Eingliederung in die Landschaft (Bepflanzungen, Gestaltung der Umgebung)~~

~~Die Bewilligungsbehörde führt im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den Anliegen der Landschaft und den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft durch. In den Landschaftsschongebieten sind die landschaftlichen Bedürfnisse stärker zu gewichten als in einer reinen Landwirtschaftszone.~~



L 7.2 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette (BLN-Gebiet Nr. 1307)	
<p>L 7.2.1 Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:</p> <p>a) wie sich das BLN Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte; b) ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind; c) welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind um das BLN Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.</p>	<p>L 7.2.1 Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:</p> <p>a) wie sich das BLN Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte; b) ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind; c) welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind um das BLN Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.</p>
<p>L 7.2.2 Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.</p>	<p>L 7.2.2 Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.</p>
<p>L 7.2.3 Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.</p>	<p>L 7.2.3 Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug nach einer umfassenden Interessenabwägung (Kiesabbau, Rekultivierung, Siedlungsentwicklung, Naherholung) mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.</p>

L 8 Gewässer	
L 8.1 Fliessgewässer	
<p>L 8.1.1 Der Kanton verbessert die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Er setzt sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und macht die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.</p>	<p>L 8.1.1 Der Kanton verbessert die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Er setzt sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und macht die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.</p>
<p>L 8.1.2 Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer und mit raumplanerischen Massnahmen.</p>	<p>L 8.1.2 Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer und mit raumplanerischen Massnahmen.</p>
<p>L 8.1.3 Der Kanton überwacht die Qualität der Gewässer und unterstützt Massnahmen zur weiteren Reduktion der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen.</p>	<p>L 8.1.3 Der Kanton überwacht die Qualität der Gewässer und unterstützt Massnahmen zur weiteren Reduktion der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen.</p>

L 8.1.4

Der Kanton analysiert folgende Fliessgewässer auf deren Renaturierungspotential. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11, L 12
2	Zug	Göbli- und Siehbach	J 11, K 10
3	Zug	Mülibach	N 10, O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15, O 16
6	Unterägeri	Sanierung Lorze Neuägeri	M 14
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
8	Unterägeri	Sanierung Wehr Sprungstrasse	O 15
9	Menzingen	Edlibach	J 15, K 16
10	Menzingen	Schwellibach	H 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12	Menzingen	Dürrbach	K 14, L 15
13	Baar, Steinhäusern	Chräbsenbach	H 9, J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, G 11
15	Baar	Kräbsbach	F 12, G 11
16	Baar	Grütbach	L 12, L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
18	Baar	Verbindung Neue – Alte Lorze im Gebiet Altgass	H 10
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 11
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Zugersee	G 11, K 9
21	Cham	Wasenbächli	J 4, J 5,
22	Cham	Tobelbach	G 4, G 6
23	Cham	Dürrbach	F 5, G 5

L 8.1.4

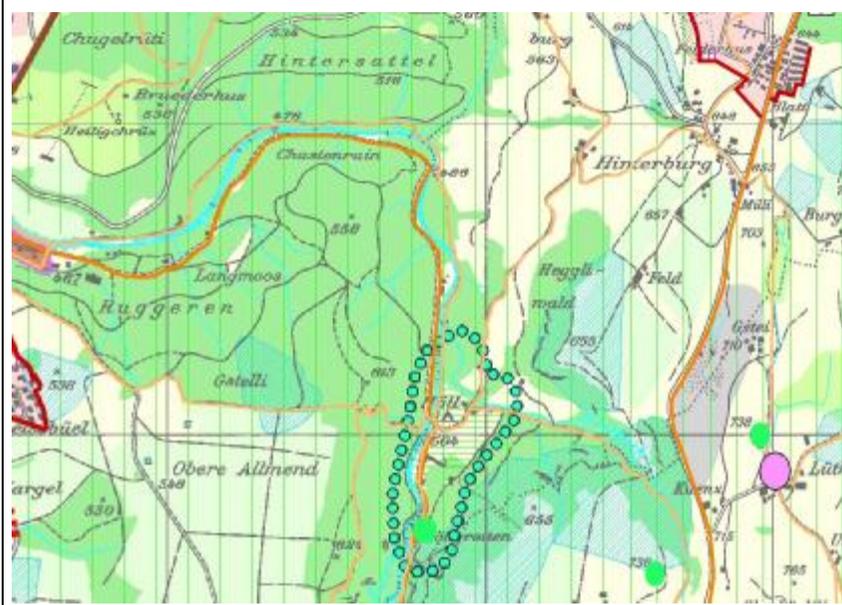
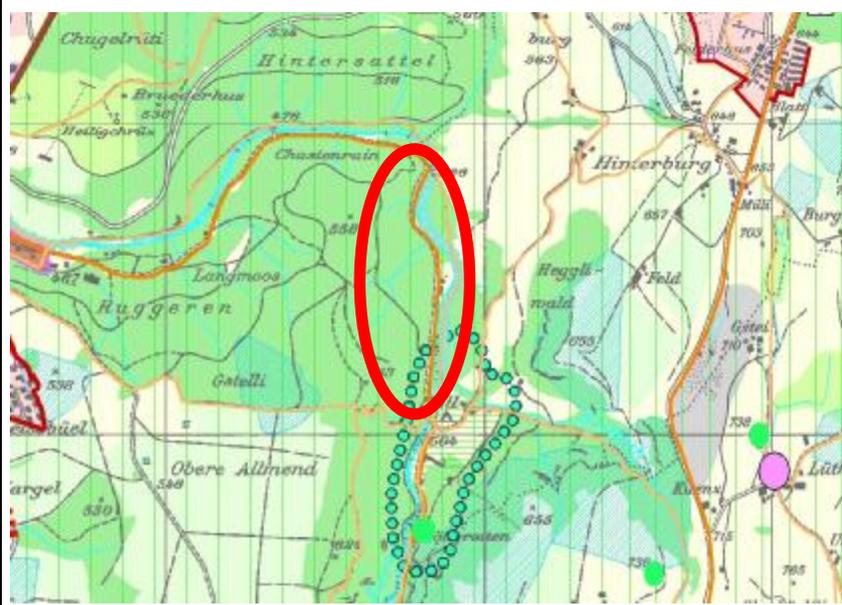
Der Kanton analysiert folgende Fliessgewässer auf deren Renaturierungspotential. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11, L 12
2	Zug	Göbli- und Siehbach	J 11, K 10
3	Zug	Mülibach	N 10, O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15, O 16
6	Unterägeri	Sanierung Lorze Neuägeri	M 14
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
8	Unterägeri	Sanierung Wehr Sprungstrasse	O 15
9	Menzingen	Edlibach	J 15, K 16
10	Menzingen	Schwellibach	H 17
10	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
11	Menzingen	Dürrbach	K 14, L 15
12	Baar, Steinhäusern	Chräbsenbach	H 9, J 9
13	Baar	Chlingenbach	F 11, G 11
14	Baar	Kräbsbach	F 12, G 11
15	Baar	Grütbach	L 12, L 13
16	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
17	Baar	Verbindung Neue – Alte Lorze im Gebiet Altgass	H 10
18	Baar, Zug	Grossacherbach	J 11
19	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Zugersee	G 11, K 9
20	Cham	Wasenbächli	J 4, J 5,
21	Cham	Tobelbach	G 4, G 6
22	Cham	Dürrbach	F 5, G 5

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
26	Cham	Sanierung Wehr Untermühle	H 5
27	Cham	Sanierung Wehr Friesencham	H 5
28	Cham	Sanierung Wehr Frauental	F 3
29	Hünenberg	Drälikerbach	J 2, K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid - Sinslerbrücke	N 2, J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke – Reussspitz	D 1, B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4, P 4
35	Risch	Helltobelbach	N 3, N 2
36	Neuheim, Baar	Lorze unterhalb Höll	H 13

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
23	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
24	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
25	Cham	Sanierung Wehr Untermühle	H 5
26	Cham	Sanierung Wehr Friesencham	H 5
27	Cham	Sanierung Wehr Frauental	F 3
28	Hünenberg	Drälikerbach	J 2, K 3
29	Hünenberg	Reuss Schachenweid - Sinslerbrücke	N 2, J 1
30	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke – Reussspitz	D 1, B 2
31	Risch	Aabach	R 6
32	Risch	Waldbach	O 4, P 4
33	Risch	Helltobelbach	N 3, N 2
36	Neuheim, Baar	Lorze unterhalb Höll	H 13





L 8.2 Kategorien der Fliessgewässer

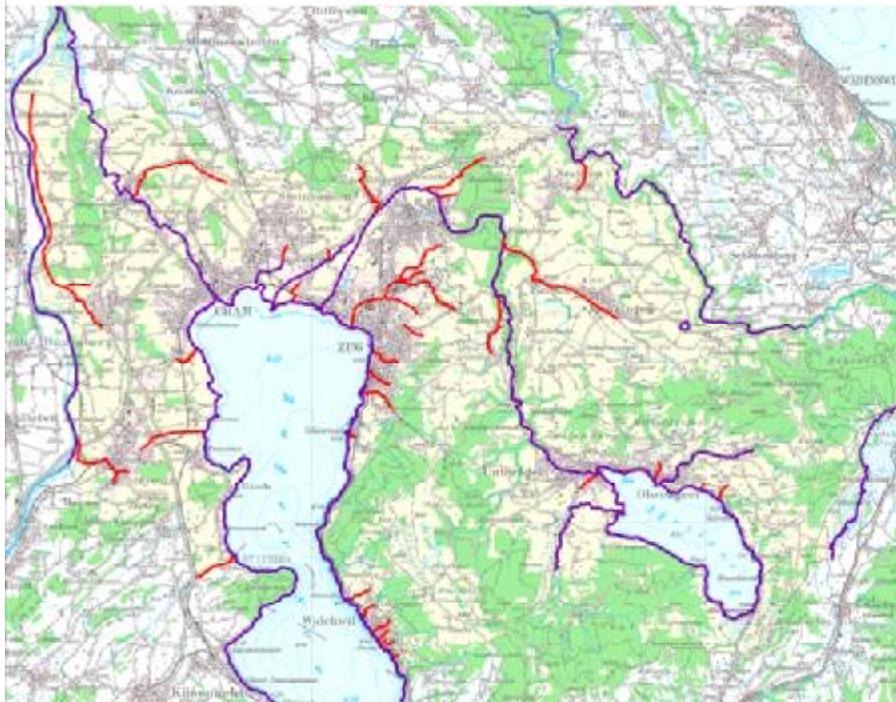
L 8.2.1

Die öffentlichen Gewässer und private Gewässer 1. Klasse werden festgesetzt.

Teilkarte L 8.2

Gewässerklassifizierung

— private Gewässer (1. Klasse)
— öffentliche Gewässer



L 8.2.2

Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die parzelscharfe Abgrenzung fest. Diese Pläne sind öffentlich.

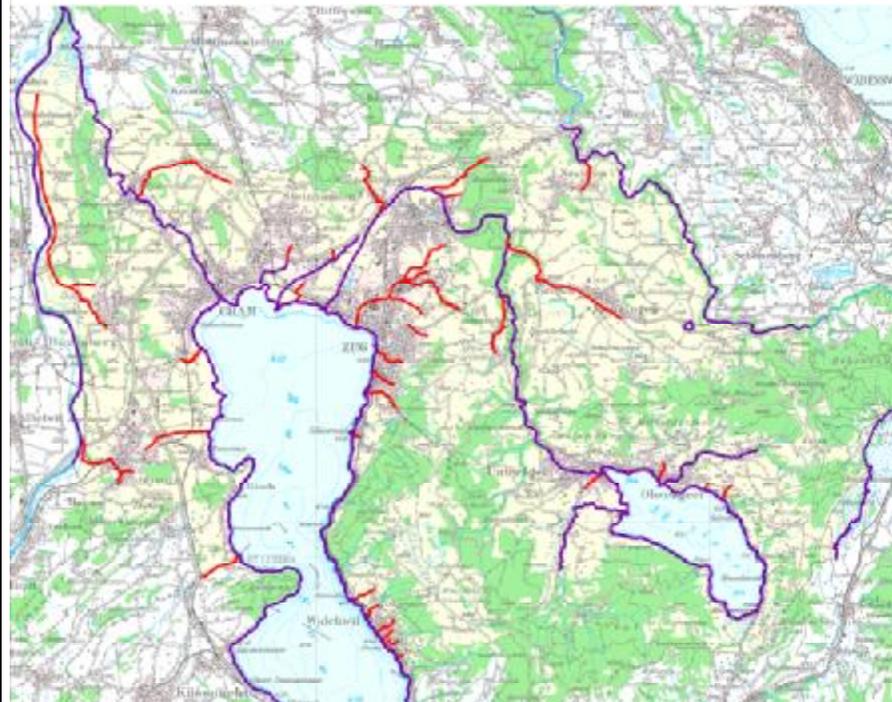
L 8.2.1

Die öffentlichen Gewässer und private Gewässer 1. Klasse werden festgesetzt.

Teilkarte L 8.2

Gewässerklassifizierung

— private Gewässer (1. Klasse)
— öffentliche Gewässer



L 8.2.2

Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die parzelscharfe Abgrenzung fest. Diese Pläne sind öffentlich.

L 8.3 Seen																																																									
<p>L 8.3.1 Der Kanton und die Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.</p>	<p>L 8.3.1 Der Kanton und die Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.</p>																																																								
<p>L 8.3.2 Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen der Natur und Landschaft frei.</p>	<p>L 8.3.2 Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen der Natur und Landschaft frei.</p>																																																								
<p>L 8.3.3 Der Kanton führt die Massnahmen weiter, um die Qualität des Wassers des Zugersees zu verbessern und die Ufervegetation zu schützen. Wo sinnvoll ergänzt er die Schilfbestände. Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen.</p>	<p>L 8.3.3 Der Kanton führt die Massnahmen weiter, um die Qualität des Wassers des Zugersees zu verbessern und die Ufervegetation zu schützen. Wo sinnvoll ergänzt er die Schilfbestände. Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen.</p>																																																								
<p>L 8.3.4 Der Kanton analysiert folgende Seeufer auf das Renaturierungspotential. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sind in die Bearbeitung einzubeziehen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemeinde</th> <th>Vorhaben</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Zug</td> <td>Lorzen</td> <td>K 8</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Zug</td> <td>Seeufer bei Öschwiese</td> <td>K 9</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Zug</td> <td>Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)</td> <td>M 10, O 9</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Zug</td> <td>Ufer bei Insel Eiola</td> <td>P 9</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Oberägeri</td> <td>Kirchmatt</td> <td>P 18</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Risch</td> <td>Buonas</td> <td>N 6, O 6</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat	1	Zug	Lorzen	K 8	2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9	3	Zug	Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)	M 10, O 9	4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9	5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18	6	Risch	Buonas	N 6, O 6	<p>L 8.3.4 L 8.3.2 Der Kanton analysiert folgende Seeufer auf das Renaturierungspotential. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sind in die Bearbeitung einzubeziehen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemeinde</th> <th>Vorhaben</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Zug</td> <td>Lorzen</td> <td>K 8</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Zug</td> <td>Seeufer bei Öschwiese</td> <td>K 9</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Zug</td> <td>Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)</td> <td>M 10, O 9</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Zug</td> <td>Ufer bei Insel Eiola</td> <td>P 9</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Oberägeri</td> <td>Kirchmatt</td> <td>P 18</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Risch</td> <td>Buonas</td> <td>N 6, O 6</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat	1	Zug	Lorzen	K 8	2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9	3	Zug	Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)	M 10, O 9	4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9	5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18	6	Risch	Buonas	N 6, O 6
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat																																																						
1	Zug	Lorzen	K 8																																																						
2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9																																																						
3	Zug	Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)	M 10, O 9																																																						
4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9																																																						
5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18																																																						
6	Risch	Buonas	N 6, O 6																																																						
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat																																																						
1	Zug	Lorzen	K 8																																																						
2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9																																																						
3	Zug	Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)	M 10, O 9																																																						
4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9																																																						
5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18																																																						
6	Risch	Buonas	N 6, O 6																																																						

L 9 Naturgefahren	
L 9.1 Naturgefahren	
L 9.1.1 Der Kanton erarbeitet bis Ende 2004 die Gefahrenhinweiskarte. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren.	L 9.1.1 Der Kanton erarbeitet bis Ende 2004 die Gefahrenhinweiskarte. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren.
L 9.1.2 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.	L 9.1.2 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.
L 9.1.3 Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.	L 9.1.3 Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.

L 10 Zentrale Bootsstationierung

L 10.1 Anlagen

L 10.1.1

Folgende Sanierungen und Erweiterungen bestehender Anlagen bzw. neue Anlagen werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Oberägeri	Erweiterung des bestehenden Bojenfeldes mit einem Kleinhafen	O 17
2	Oberägeri	Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land	S 19
3	Unterägeri	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)	O 16
4	Unterägeri	Die Gemeinde erarbeitet zusammen mit dem Kanton ein Gestaltungskonzept für die bessere Eingliederung der bestehenden Anlage „Lorze“ ins Ortsbild.	O 16
5	Hünenberg	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.	L 5, L 6
6	Walchwil	Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung des heutigen Bojenfeldes.	T 10, T 11

L 10.1.1

Folgende Sanierungen und Erweiterungen bestehender Anlagen bzw. neue Anlagen werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Oberägeri	Erweiterung des bestehenden Bojenfeldes mit einem Kleinhafen	O 17
2	Oberägeri	Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land	S 19
3	Unterägeri	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)	O 16
4	Unterägeri	Die Gemeinde erarbeitet zusammen mit dem Kanton ein Gestaltungskonzept für die bessere Eingliederung der bestehenden Anlage „Lorze“ ins Ortsbild.	O 16
5	Hünenberg	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.	L 5, L 6
6	Walchwil	Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung des heutigen Bojenfeldes.	T 10, T 11

<p>L 10.1.2 Ein neuer zentraler Bootshafen an den festgesetzten Standorten umfasst minimal 25 Plätze.</p>	<p>L 10.1.2 Ein neuer zentraler Bootshafen an den festgesetzten Standorten umfasst minimal 25 Plätze.</p>
<p>L 10.2 Konzession</p>	<p>L 10.2 Konzession</p>
<p>L 10.2.1 Der Kanton knüpft die Erteilung einer Konzession für die Erneuerung oder Erweiterung sowie bei einer Änderung der Anlage an eine effiziente Bewirtschaftung der Bootsanlage.</p>	<p>L 10.2.1 Der Kanton knüpft die Erteilung einer Konzession für die Erneuerung oder Erweiterung sowie bei einer Änderung der Anlage an eine effiziente Bewirtschaftung der Bootsanlage.</p>

L 11 Gebiete für Erholung und Sport

L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung

L 11.1.1

Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg	N 12, O 12
2	Zug	Seeufer	K 9, L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21, O 22
4	Oberägeri	Seeplatz – Strandbad – Seematt	P 17, P 18
5	Unterägeri	Boden – Nollen	P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20, M 21
8	Menzingen	Gubel – Fürschwand	L 15, M 16
9	Cham	Seeufer	J 7, K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhaus	J 2
11	Neuheim, Baar, Menzigen	Lorzentobel – Höll	H 14, J 13

L 11.1.1

Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg	N 12, O 12
2	Zug	Seeufer	K 9, L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21, O 22
4	Oberägeri	Seeplatz – Strandbad – Seematt	P 17, P 18
5	Unterägeri	Boden – Nollen	P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20, M 21
8	Menzingen	Gubel – Fürschwand	L 15, M 16
9	Cham	Seeufer	J 7, K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhaus	J 2
11	Neuheim, Baar, Menzigen	Lorzentobel – Höll	H 14, J 13

<p>L 11.1.2 In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.</p>	<p>L 11.1.2 In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.</p>
<p>L 11.1.3 Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p>	<p>L 11.1.3 Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p>

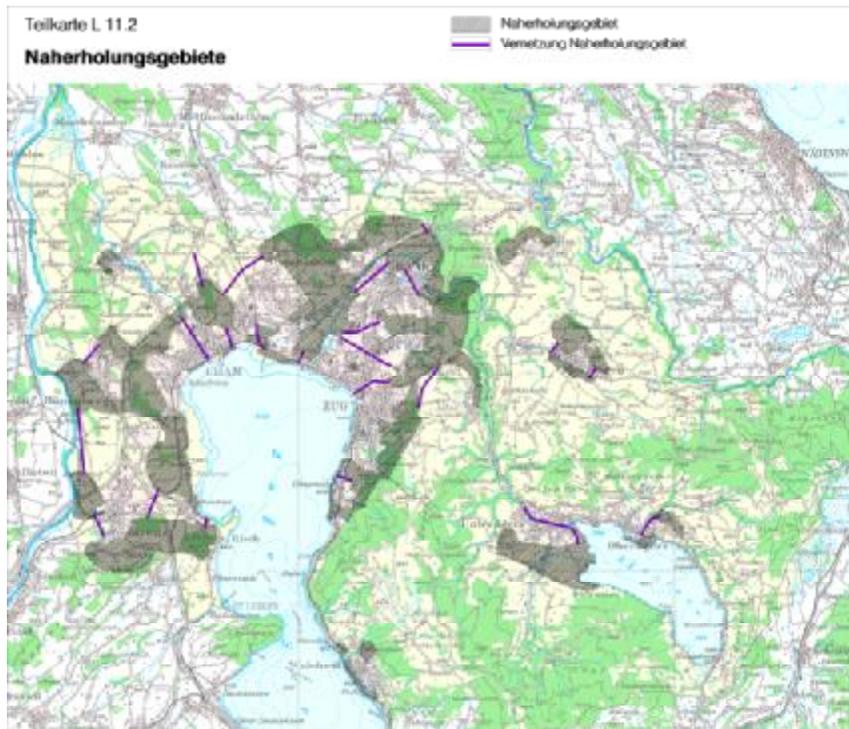
L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

L 11.2.1

Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete und deren Verknüpfungen werden festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich respektive forstlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Sie gelten Beeinträchtigungen der Landwirtschaft finanziell ab.

L 11.2.1

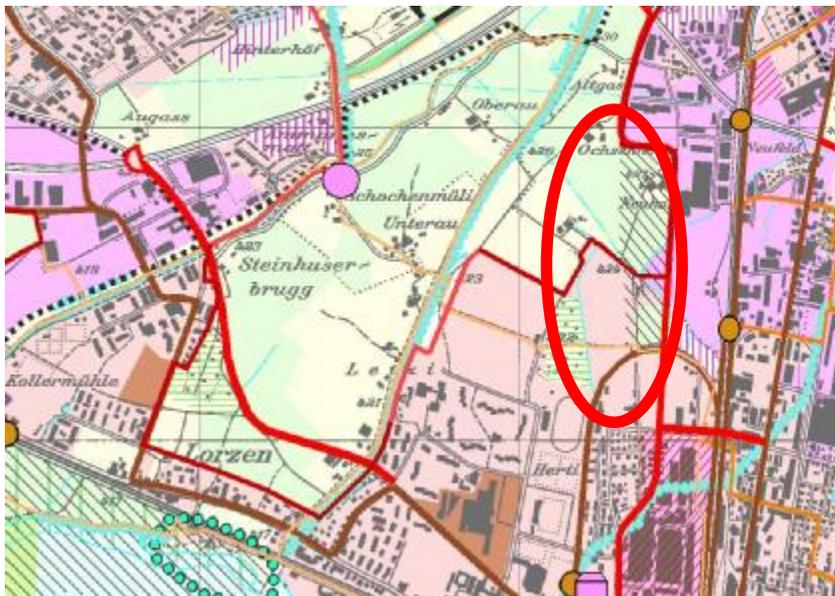
Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete und deren Verknüpfungen werden festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich respektive forstlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. **Sie gelten Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft finanziell ab sind abzugelten.**



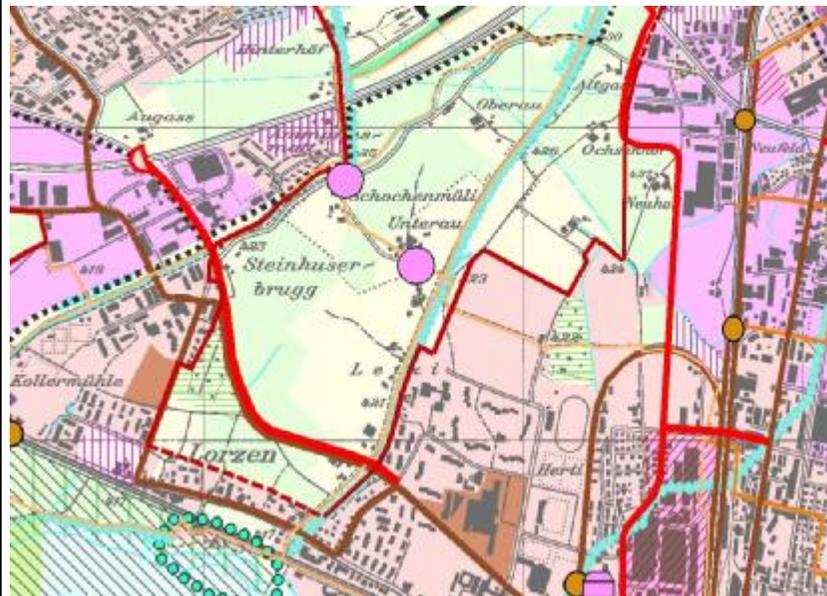
<p>L 11.2.2 Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p>	<p>L 11.2.2 Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p>
<p>L 11.2.3 Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei konkreten Bauprojekten für die Freihaltung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten. Bei Verbindungen zwischen den Gemeinden unterstützt sie der Kanton.</p>	<p>L 11.2.3 Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei konkreten Bauprojekten für die Freihaltung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten. Bei Verbindungen zwischen den Gemeinden unterstützt sie der Kanton.</p>
<p>L 11.3 Seepark, Stadtallmend und Zuger Weg</p>	<p>L 11.3 Seepark, Stadtallmend Seeallmend und Zuger Weg</p>
<p>L 11.3.1 Für den Perimeter „Seepark“ erarbeitet die Stadt Zug in Zusammenarbeit mit Baar, Cham, Steinhausen und dem Kanton bis 2004 ein Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.</p>	<p>L 11.3.1 Für den Perimeter „Seepark“ „Seeallmend“ erarbeitet die Stadt Zug in Zusammenarbeit mit Baar, Cham, Steinhausen und dem Kanton bis 2004 ein Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.</p>

L 11.3.2

Für den Perimeter „Stadtallmend“ erarbeitet die Gemeinde Baar in Zusammenarbeit mit der Stadt Zug und dem Kanton bis 2006 ein Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

~~L 11.3.2~~

~~Für den Perimeter „Stadtallmend“ erarbeitet die Gemeinde Baar in Zusammenarbeit mit der Stadt Zug und dem Kanton bis 2006 ein Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.~~



L 11.3.3

Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen „Zuger-Weg“. Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

~~L 11.3.3~~

~~Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen „Zuger-Weg“. Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.~~
 Der Kanton und die betroffenen Gemeinden **erstellen kurzfristig prüfen** im Teilraum 1 einen „Zuger-**Agglo**-Weg“. Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

L 11.4 Vorhaben

L 11.4.1

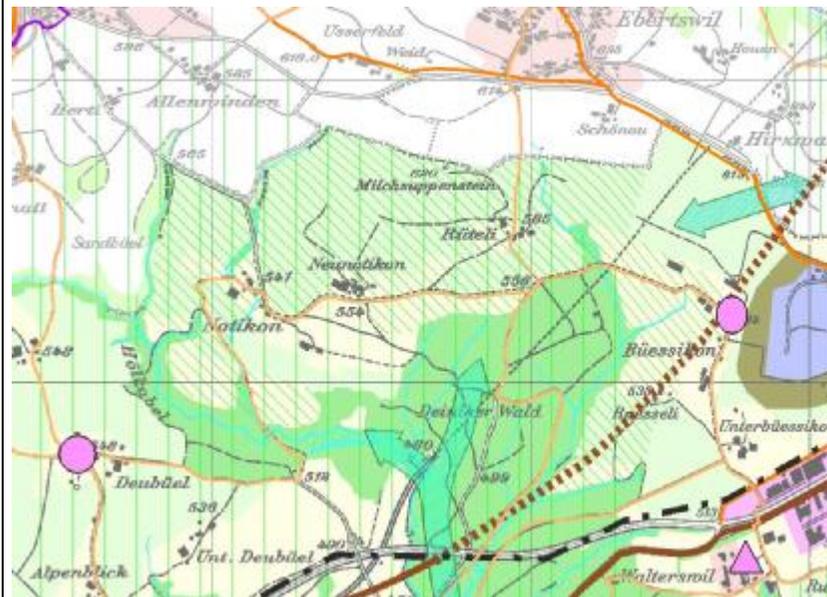
Folgende Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Stand	Planquadrat
1	Menzingen	Lenk Waffenstellung Gubel Bei Wegfall der militärischen Nutzung setzt sich der Kanton Zug für eine sanfte Umnutzung ein.	Zwischenergebnis	M 15

L 11.4.1

Folgende Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Stand	Planquadrat
1	Baar	Neubau Golfplatz	Festsetzung	E 11, F 13
2	Menzingen	Lenk Waffenstellung Gubel Bei Wegfall der militärischen Nutzung setzt sich der Kanton Zug für eine sanfte Umnutzung ein.	Zwischenergebnis	M 15



V Verkehr	
V 1 Zuger Verkehrspolitik	
V 1.1 Der Kanton Zug plant den öffentlichen und den Langsamverkehr nachfrageorientiert und den motorisierten Individualverkehr angebotsorientiert. Dabei stimmt er die verschiedenen Projekte zeitlich und finanziell aufeinander ab.	V 1.1 Der Kanton Zug plant den öffentlichen und den Langsamverkehr nachfrageorientiert und den motorisierten Individualverkehr angebotsorientiert. Dabei stimmt er die verschiedenen Projekte zeitlich und finanziell aufeinander ab.
V 1.2 Das Gesamtverkehrskonzept „PlusPunkt“ bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik.	V 1.2 Das Gesamtverkehrskonzept „PlusPunkt“ bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik.
V 1.3 Flankierende Massnahmen unterstützen die Zuger Verkehrspolitik.	V 1.3 Flankierende Massnahmen unterstützen die Zuger Verkehrspolitik.
V 1.4 Der Bund, der Kanton Zug und die Zuger Gemeinden sichern die Räume für die Vorhaben im Teilrichtplan Verkehr (Festsetzungen und Zwischenergebnisse). Gestützt auf die entsprechenden Projekte erlassen sie Sondernutzungspläne.	V 1.4 Der Bund, der Kanton Zug und die Zuger Gemeinden sichern die Räume für die Vorhaben im Teilrichtplan Verkehr (Festsetzungen und Zwischenergebnisse). Gestützt auf die entsprechenden Projekte erlassen sie Sondernutzungspläne.
V 1.5 Der Bund und der Kanton Zug optimieren den Betrieb der Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie des Bahnnetzes.	V 1.5 Der Bund und der Kanton Zug optimieren den Betrieb der Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie des Bahnnetzes.
V 1.6 Der Bund, die Nachbarkantone, der Kanton Zug, die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe arbeiten bei der Planung und dem Bau ihrer Verkehrsinfrastruktur eng zusammen.	V 1.6 Der Bund, die Nachbarkantone, der Kanton Zug, die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe arbeiten bei der Planung und dem Bau ihrer Verkehrsinfrastruktur eng zusammen.
V 1.7 Der Kanton fördert behinderten-, betagten- und kinderwagengerechte Verkehrsmittel und optimiert bestehende und geplante Bauten und Anlagen in diesem Sinne.	V 1.7 Der Kanton fördert behinderten-, betagten- und kinderwagengerechte Verkehrsmittel und optimiert bestehende und geplante Bauten und Anlagen in diesem Sinne.

V 2 Nationalstrassen

V 2.1

Die Nationalstrassen übernehmen den überregionalen Durchgangs- und Ziel-/Quellverkehr. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Netzes ist zu gewährleisten.

V 2.1

Die Nationalstrassen übernehmen den überregionalen Durchgangs- und Ziel-/Quellverkehr. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Netzes ist zu gewährleisten.

V 2.2

An den nachfolgenden Nationalstrassenvorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau dieser Anlagen ein und hält die entsprechenden Räume frei. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Ausbau A4 auf sechs Spuren zwischen Verzweigung Blegi und Rütihof und Sanierung der Verzweigung Blegi sowie des Autobahnanschlusses Cham	G 6, M 4
Nr. 2	Sanierung Autobahnanschluss Rotkreuz (Risch)	N 4

V 2.2

An den nachfolgenden Nationalstrassenvorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau dieser Anlagen ein und hält die entsprechenden Räume frei. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Ausbau A4 auf sechs Spuren zwischen Verzweigung Blegi und Rütihof und Sanierung der Verzweigung Blegi sowie des Autobahnanschlusses Cham	G 6, M 4
Nr. 2	Sanierung Autobahnanschluss Rotkreuz (Risch)	N 4

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
Nr. 2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaueramt realisiert. Nach der Eröffnung der A4 im Knonaueramt soll die A4a als Zubringerautobahn der Agglomeration Zug dienen.

Der Neubau Autobahn Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren.

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
Nr. 2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaueramt realisiert. Nach der Eröffnung der A4 im Knonaueramt soll die A4a als Zubringerautobahn der Agglomeration Zug dienen.

Der Neubau Autobahn Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren.

V 2.4

An den Optionen für die folgenden Projekte besteht ein kantonales Interesse:

Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Überdeckung der A4a südlich von Blickensdorf
Nr. 2	Überdeckung der A4I östlich von Hünenberg

V 2.4

An den Optionen für die folgenden Projekte besteht ein kantonales Interesse:

Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Überdeckung der A4a südlich von Blickensdorf
Nr. 2	Überdeckung der A4I östlich von Hünenberg

V 2.5

Ein allfälliger Hirzeltunnel ist via eine grossräumige Umfahrung der Agglomeration Zug mit der A4 zu verbinden (Horizont nach 2020). Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau einer solchen grossräumigen Umfahrung ein.

V 2.5

Ein allfälliger Hirzeltunnel ist via eine grossräumige Umfahrung der Agglomeration Zug mit der A4 zu verbinden (Horizont nach 2020). Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau einer solchen grossräumigen Umfahrung ein.

V 2.6

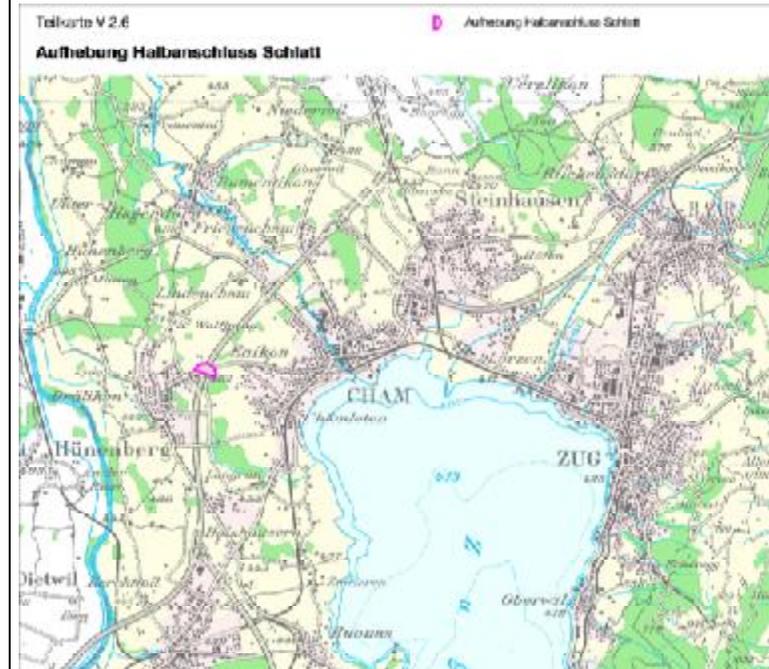
Die folgende geplante Erweiterung des Nationalstrassennetzes ist nicht mehr notwendig oder aufgrund verkehrstechnischer Gründe nicht realisierbar. Die bestehende Trasseefreihaltung wird aufgehoben:

Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Halbanschluss Schlatt (Hünenberg)

V 2.6

Die folgende geplante Erweiterung des Nationalstrassennetzes ist nicht mehr notwendig oder aufgrund verkehrstechnischer Gründe nicht realisierbar. Die bestehende Trasseefreihaltung wird aufgehoben:

Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Halbanschluss Schlatt (Hünenberg)



V 3 Kantonsstrassen

V 3.1

Der Kanton Zug richtet den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen auf folgende Ziele aus:

- stark beeinträchtigte Ortszentren vom Durchgangsverkehr entlasten, um die Lebensqualität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu fördern und die Verkehrsräume auf die Ortsbilder abzustimmen;
- verkehrsmässige Anbindung rechtsgültig eingezonter und zukünftiger Siedlungsgebiete verbessern;
- den motorisierten Individualverkehr direkter auf die Nationalstrassen führen.

V 3.1

Der Kanton Zug richtet den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen auf folgende Ziele aus:

- stark beeinträchtigte Ortszentren vom Durchgangsverkehr entlasten, um die Lebensqualität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu fördern und die Verkehrsräume auf die Ortsbilder abzustimmen;
- verkehrsmässige Anbindung rechtsgültig eingezonter und zukünftiger Siedlungsgebiete verbessern;
- den motorisierten Individualverkehr direkter auf die Nationalstrassen führen.

V 3.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau der Nordzufahrt	K 10, H 10
Nr. 2	Neubau Tangente Neufeld zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigistrasse und Anschlussmöglichkeiten Baarermatte/Göbli/verlängerte Industriestrasse	J 11, J 12
Nr. 3	Neubau einer möglichst unterirdischen Verbindung Alpenblick – Knonauerstrasse mit Anschlüssen an das Siedlungsgebiet	J 7, H 6
Nr. 4	Neubau Verbindung Knonauerstrasse - Sinsenerstrasse	H 5
Nr. 5	Neubau Verbindung Sinsenerstrasse - Chamberstrasse (Schlatt)	J 5, K 4
Nr. 6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel - Bibersee	H 7, G 7

V 3.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau der Nordzufahrt	K 10, H 10
Nr. 2	Neubau Tangente Neufeld zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigistrasse und Anschlussmöglichkeiten Baarermatte/Göbli/verlängerte Industriestrasse	J 11, J 12
Nr. 3	Neubau einer möglichst unterirdischen Verbindung Alpenblick – Knonauerstrasse mit Anschlüssen an das Siedlungsgebiet	J 7, H 6
Nr. 4	Neubau Verbindung Knonauerstrasse - Sinsenerstrasse	H 5
Nr. 5	Neubau Verbindung Sinsenerstrasse - Chamberstrasse (Schlatt)	J 5, K 4
Nr. 6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel - Bibersee	H 7, G 7

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeristrasse und Industriestrasse	L 10, K10
Nr. 2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9, J 8
Nr. 3	Neubau Umfahrung Unterägeri	O 15, O 16
Nr. 4	Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt) – Bösch	K 4, M 4
Nr. 5	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz	N 4, O 5

Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

Der Kanton untersucht zusammen mit der Gemeinde Unterägeri die Länge der Umfahrung Unterägeri bzw. deren Portalstandorte.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

V 3.4

Der Kanton hält den südlichen Teil der ehemaligen S+E-Strasse (zwischen Hünenbergerstrasse und Zythus) vorläufig frei. Mit Rechtskraft der angepassten gemeindlichen Richtpläne wird die Raumfreihaltung im kantonalen Teilrichtplan Verkehr aufgehoben.

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeristrasse und Industriestrasse	L 10, K10
Nr. 2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9, J 8
Nr. 3	Neubau Umfahrung Unterägeri	O 15, O 16
Nr. 4	Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt) – Bösch	K 4, M 4
Nr. 5	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz	N 4, O 5

Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

Der Kanton untersucht zusammen mit der Gemeinde Unterägeri die Länge der Umfahrung Unterägeri bzw. deren Portalstandorte.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

V 3.4

Der Kanton hält den südlichen Teil der ehemaligen S+E-Strasse (zwischen Hünenbergerstrasse und Zythus) vorläufig frei. Mit Rechtskraft der angepassten gemeindlichen Richtpläne wird die Raumfreihaltung im kantonalen Teilrichtplan Verkehr aufgehoben.

V 3.5

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Kantonsstrassennetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseefreihaltungen werden aufgehoben:

Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Stadttunnel zwischen Anschluss Artherstrasse und Anschluss Gubelstrasse mit den beiden Halbanschlüssen Industriestrasse und Baarerstrasse Süd (UZB)
Nr. 2	Umfahrung Guthirt mit dem Halbanschluss Baarerstrasse Nord (UZB)
Nr. 3	Zubringer zur Autobahn bis Ochsenhof (UZB)
Nr. 4	Gutschrankabfahrt zwischen Lüssirain und Umfahrung Guthirt (UZB)
Nr. 5	Riegel Postplatz (UZB)
Nr. 6	„Bügel“ Zug – Inwil – Neufeld
Nr. 7	Umfahrung Menzingen
Nr. 8	Walterswil – Sihlbrugg (Blegi Strasse)
Nr. 9	Hirzeltunnel ab Ende Autobahn Walterswil bis Kantonsgrenze Zürich
Nr. 10	S+E-Strasse in Cham zwischen Alpenblick und Hünenbergerstrasse
Nr. 11	Knonauerstrasse zwischen Steinhausen und Bibersee
Nr. 12	Umfahrung Risch
Nr. 13	Umfahrung Hinterburg (Neuheim)

V 3.5

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Kantonsstrassennetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseefreihaltungen werden aufgehoben:

Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Stadttunnel zwischen Anschluss Artherstrasse und Anschluss Gubelstrasse mit den beiden Halbanschlüssen Industriestrasse und Baarerstrasse Süd (UZB)
Nr. 2	Umfahrung Guthirt mit dem Halbanschluss Baarerstrasse Nord (UZB)
Nr. 3	Zubringer zur Autobahn bis Ochsenhof (UZB)
Nr. 4	Gutschrankabfahrt zwischen Lüssirain und Umfahrung Guthirt (UZB)
Nr. 5	Riegel Postplatz (UZB)
Nr. 6	„Bügel“ Zug – Inwil – Neufeld
Nr. 7	Umfahrung Menzingen
Nr. 8	Walterswil – Sihlbrugg (Blegi Strasse)
Nr. 9	Hirzeltunnel ab Ende Autobahn Walterswil bis Kantonsgrenze Zürich
Nr. 10	S+E-Strasse in Cham zwischen Alpenblick und Hünenbergerstrasse
Nr. 11	Knonauerstrasse zwischen Steinhausen und Bibersee
Nr. 12	Umfahrung Risch
Nr. 13	Umfahrung Hinterburg (Neuheim)

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z.B. verkehrsdosierende Massnahmen, Halbriegel, Riegel, Renaturierung), um die Ziele der Verkehrspolitik zu unterstützen:

Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Zuger- /Baarer-/ Bahnhof-/ Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels
Nr. 2	Steinhauserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse
Nr. 3	Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
Nr. 4	Zentrum Cham mit der Realisierung der verschiedenen Umfahrungen zwischen Alpenblick und Bösch
Nr. 5	Knonauerstrasse zwischen Birkenhalde und Bibersee mit dem Ausbau der Verbindung Knoten Grindel – Bibersee

V 3.7

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Nordzufahrt, die Tangente Neufeld, der Stadttunnel Zug, die General-Guisan-Strasse sowie die Verbindung Alpenblick - Knonauerstrasse - Sinslerstrasse - Chamerstrasse - Bösch in das vom Bund beitragsberechtigte schweizerische Hauptstrassennetz aufgenommen werden.

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z.B. verkehrsdosierende Massnahmen, Halbriegel, Riegel, Renaturierung), um die Ziele der Verkehrspolitik zu unterstützen:

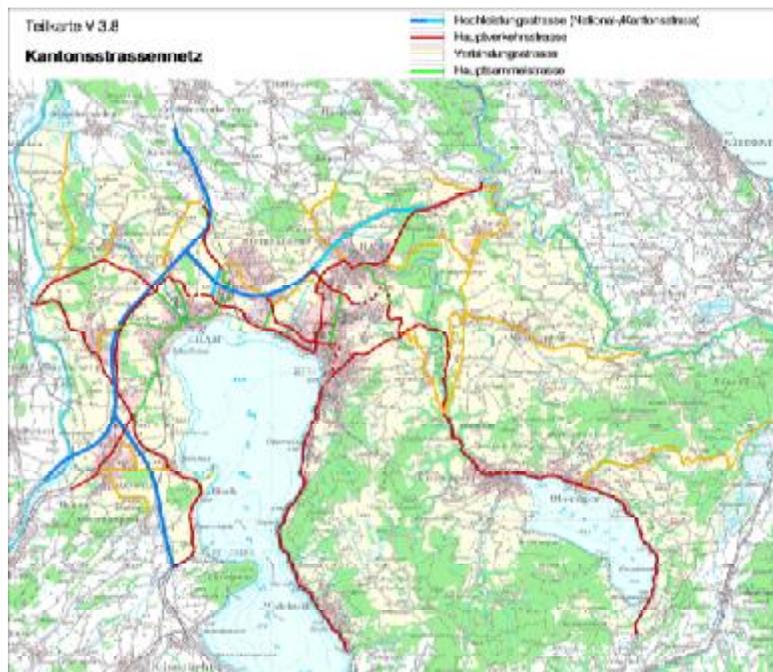
Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Zuger- /Baarer-/ Bahnhof-/ Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels
Nr. 2	Steinhauserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse
Nr. 3	Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
Nr. 4	Zentrum Cham mit der Realisierung der verschiedenen Umfahrungen zwischen Alpenblick und Bösch
Nr. 5	Knonauerstrasse zwischen Birkenhalde und Bibersee mit dem Ausbau der Verbindung Knoten Grindel – Bibersee

V 3.7

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Nordzufahrt, die Tangente Neufeld, der Stadttunnel Zug, die General-Guisan-Strasse sowie die Verbindung Alpenblick - Knonauerstrasse - Sinslerstrasse - Chamerstrasse - Bösch in das vom Bund beitragsberechtigte schweizerische Hauptstrassennetz aufgenommen werden.

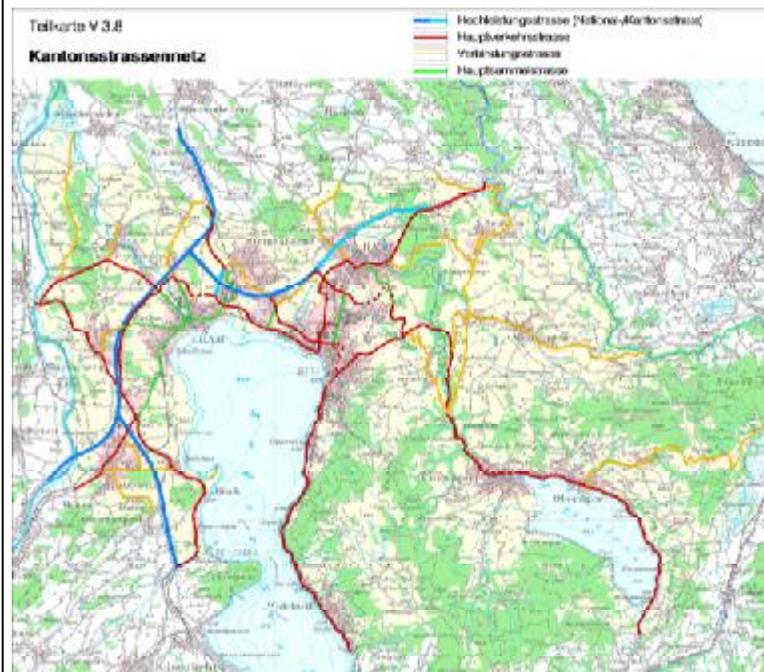
V 3.8

Die Neueinteilung des Kantonsstrassennetzes in Hochleistungs-, Hauptverkehrs-, Verbindungs- und Hauptsammelstrassen wird festgesetzt.



V 3.8

Die Neueinteilung des Kantonsstrassennetzes in Hochleistungs-, Hauptverkehrs-, Verbindungs- und Hauptsammelstrassen wird festgesetzt.



V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr - Grobverteiler	
<p>V 4.1 Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass sein Gebiet optimal und marktgerecht mit dem nationalen und internationalen Bahnverkehr erschlossen wird. Besonders ist in den Hauptverkehrszeiten ein 15 Minuten-Schnellzugtakt zwischen Luzern und Zürich zu realisieren.</p>	<p>V 4.1 Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass sein Gebiet optimal und marktgerecht mit dem nationalen und internationalen Bahnverkehr erschlossen wird. Besonders ist in den Hauptverkehrszeiten ein 15 Minuten-Schnellzugtakt zwischen Luzern und Zürich zu realisieren.</p>
<p>V 4.2 Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass auch zukünftig alle durch den Bahnhof Zug fahrenden Fernverkehrszüge halten.</p>	<p>V 4.2 Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass auch zukünftig alle durch den Bahnhof Zug fahrenden Fernverkehrszüge halten.</p>
<p>V 4.3 Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass die Erreichbarkeit des Flughafens Zürich für die ganze Zentralschweiz durch halbstündliche, direkte Verbindungen zwischen Luzern bzw. Zug und Zürich-Flughafen verbessert wird.</p>	<p>V 4.3 Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass die Erreichbarkeit des Flughafens Zürich für die ganze Zentralschweiz durch halbstündliche, direkte Verbindungen zwischen Luzern bzw. Zug und Zürich-Flughafen verbessert wird.</p>
<p>V 4.4 Der nationale und internationale Verkehr ist auf die Zubringerfunktion des Regionalzugverkehrs (Stadtbahn Zug, S-Bahn Zentralschweiz und S-Bahn Zürich) angewiesen. Dieser benötigt somit auch entsprechende Kapazitäten auf dem heutigen Netz. Bei Engpässen sorgt der Bund für die notwendigen Ausbauten des Bahnnetzes.</p>	<p>V 4.4 Der nationale und internationale Verkehr ist auf die Zubringerfunktion des Regionalzugverkehrs (Stadtbahn Zug, S-Bahn Zentralschweiz und S-Bahn Zürich) angewiesen. Dieser benötigt somit auch entsprechende Kapazitäten auf dem heutigen Netz. Bei Engpässen sorgt der Bund für die notwendigen Ausbauten des Bahnnetzes.</p>

V 4.5

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine unterirdische Linienführung der NEAT-Linie im Kanton Zug ein, sofern vom Bund in Zukunft eine solche geplant wird.



V 4.5

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine unterirdische Linienführung der NEAT-Linie im Kanton Zug ein, sofern vom Bund in Zukunft eine solche geplant wird.



V 4.6

Der Kanton Zug setzt sich zusammen mit weiteren betroffenen Kantonen beim Bund dafür ein, dass Standorte für einen NEAT-Bahnhof Zentralschweiz evaluiert und raumplanerisch untersucht werden. Dabei unterstützt der Kanton Zug einen NEAT-Bahnhof in Rotkreuz. Bis zur Entscheidung und Eintrag in den Sachplan Schiene sind keine Präjudizien für einen anderen Standort zu schaffen.

V 4.6

Der Kanton Zug setzt sich zusammen mit weiteren betroffenen Kantonen beim Bund dafür ein, dass Standorte für einen NEAT-Bahnhof Zentralschweiz evaluiert und raumplanerisch untersucht werden. Dabei unterstützt der Kanton Zug einen NEAT-Bahnhof in Rotkreuz. Bis zur Entscheidung und Eintrag in den Sachplan Schiene sind keine Präjudizien für einen anderen Standort zu schaffen.

V 4.7

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	K 10
Nr. 2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Litti (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	F 12, A 15
Nr. 3	Ausbau SBB-Trasse zwischen Cham und Rotkreuz auf Doppelspur	K 6, O 5
Nr. 4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur)	M 5, O 5

V 4.7

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	K 10
Nr. 2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Litti (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	F 12, A 15
Nr. 3	Ausbau SBB-Trasse zwischen Cham und Rotkreuz auf Doppelspur	K 6, O 5
Nr. 4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur)	M 5, O 5

V 4.8

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein eidgenössisches Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach und Sihlbrugg (Station) oder Litti (Baar)	A 18, C 15, F 12
Nr. 2	3. Gleis zwischen Baar und Zug	H 11, K 10

V 4.8

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein eidgenössisches Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach und Sihlbrugg (Station) oder Litti (Baar)	A 18, C 15, F 12
Nr. 2	3. Gleis zwischen Baar und Zug	H 11, K 10

V 4.9

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Bahnnetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseerfreihaltungen werden aufgehoben:

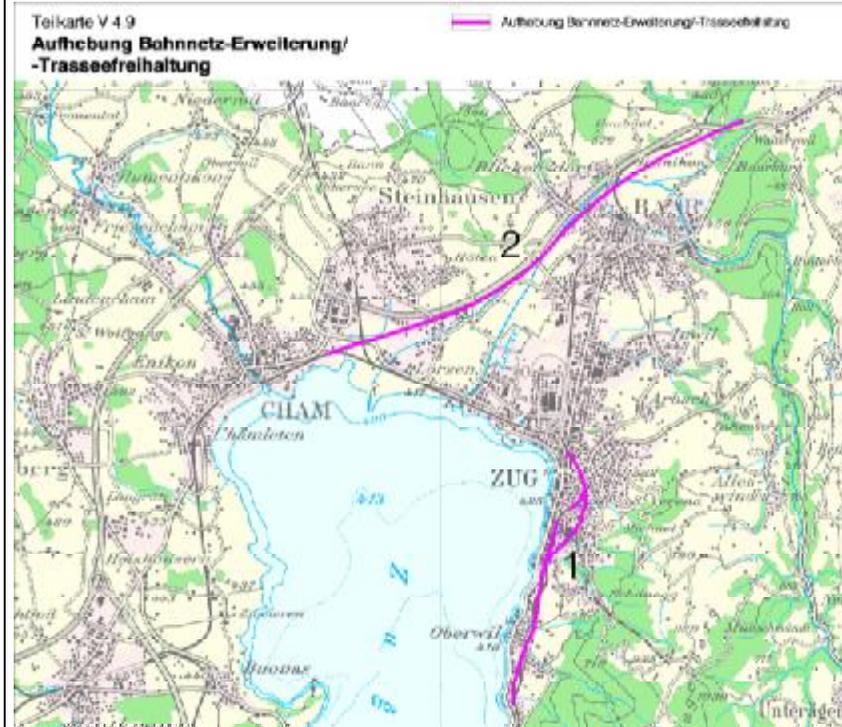
Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Bahntunnel Zug mit SBB-Doppelspurinsel Zug - Oberwil
Nr. 2	Hochgeschwindigkeitstrasse zwischen Baar (Litti) und Chollermühle (Cham)



V 4.9

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Bahnnetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseerfreihaltungen werden aufgehoben:

Nr.	Vorhaben
Nr. 1	Bahntunnel Zug mit SBB-Doppelspurinsel Zug - Oberwil
Nr. 2	Hochgeschwindigkeitstrasse zwischen Baar (Litti) und Chollermühle (Cham)



V 5 Regionaler Bahnverkehr - Mittelverteiler

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Die Stadtbahn kann in ein zentralschweizerisches S-Bahn System integriert werden. Zu Hauptverkehrszeiten ist bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz zu realisieren.

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Die Stadtbahn kann in ein zentralschweizerisches S-Bahn System integriert werden. Zu Hauptverkehrszeiten ist bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz zu realisieren.

V 5.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Ausbauten der bestehenden Bahnhöfe Zug, Oberwil/Zug, Baar, Cham, Steinhausen, Rotkreuz und Walchwil	K 10, N 10, H 11, K 6, H 7, O 4, T 10
Nr. 2	Neubau Haltestelle Fridbach (Zug)	M 10
Nr. 3	Neubau Haltestelle Chollermüli (Zug)	J 8
Nr. 4	Neubau Haltestelle Postplatz (Zug)	L 10
Nr. 5	Neubau Haltestelle Schutzengel (Zug)	K 9
Nr. 6	Neubau Haltestelle Neufeld (Baar)	H 10, J10
Nr. 7	Neubau Haltestelle Lindenpark (Baar)	J 10
Nr. 8	Neubau Haltestelle Alpenblick (Cham)	J 7
Nr. 9	Neubau Haltestelle Zythus (Hünenberg)	K 5
Nr. 10	Neubau Haltestelle Chämleten (Hünenberg)	L 5

V 5.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Ausbauten der bestehenden Bahnhöfe Zug, Oberwil/Zug, Baar, Cham, Steinhausen, Rotkreuz und Walchwil	K 10, N 10, H 11, K 6, H 7, O 4, T 10
Nr. 2	Neubau Haltestelle Fridbach (Zug)	M 10
Nr. 3	Neubau Haltestelle Chollermüli (Zug)	J 8
Nr. 4	Neubau Haltestelle Postplatz (Zug)	L 10
Nr. 5	Neubau Haltestelle Schutzengel (Zug)	K 9
Nr. 6	Neubau Haltestelle Neufeld (Baar)	H 10, J10
Nr. 7	Neubau Haltestelle Lindenpark (Baar)	J 10
Nr. 8	Neubau Haltestelle Alpenblick (Cham)	J 7
Nr. 9	Neubau Haltestelle Zythus (Hünenberg)	K 5
Nr. 10	Neubau Haltestelle Chämleten (Hünenberg)	L 5

V 5.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Mit Ausnahme der Nr. 8 handelt es sich um Ergänzungen der Stadtbahn 1. Etappe; sie werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
Nr. 2	Einrichtung einer kurzen Stadtbahn-Ausweichstelle bei der Haltestelle Fridbach und bei der Haltestelle Oberwil	N 10, M 10
Nr. 3	Neubau Haltestelle Räbmatt (Zug)	O 10
Nr. 4	Neubau Haltestelle Casino/Frauensteinmatt	L 10
Nr. 5	Wiederinbetriebnahme Schleife mit Haltestelle Schleife in Zug	J 10, K 9
Nr. 6	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11
Nr. 7	Neubau Haltestelle Sumpf (Steinhausen)	J 7
Nr. 8	Doppelspurausbau Kollermühle – Kantonsgrenze Zürich	J 8, F 7
Nr. 9	Neubau Haltestelle Rotkreuz-Ost (Rotkreuz)	O 5
Nr. 10	Neubau Haltestelle Hörnli (Walchwil)	R 9, S 9

Der Kanton Zug koordiniert mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den betroffenen Gemeinden die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme der Haltestellen auf dem SBB-Netz.

V 5.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Mit Ausnahme der Nr. 8 handelt es sich um Ergänzungen der Stadtbahn 1. Etappe; sie werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
Nr. 1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
Nr. 2	Einrichtung einer kurzen Stadtbahn-Ausweichstelle bei der Haltestelle Fridbach und bei der Haltestelle Oberwil	N 10, M 10
Nr. 3	Neubau Haltestelle Räbmatt (Zug)	O 10
Nr. 4	Neubau Haltestelle Casino/Frauensteinmatt	L 10
Nr. 5	Wiederinbetriebnahme Schleife mit Haltestelle Schleife in Zug	J 10, K 9
Nr. 6	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11
Nr. 7	Neubau Haltestelle Sumpf (Steinhausen)	J 7
Nr. 8	Doppelspurausbau Kollermühle – Kantonsgrenze Zürich	J 8, F 7
Nr. 9	Neubau Haltestelle Rotkreuz-Ost (Rotkreuz)	O 5
Nr. 10	Neubau Haltestelle Hörnli (Walchwil)	R 9, S 9

Der Kanton Zug koordiniert mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den betroffenen Gemeinden die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme der Haltestellen auf dem SBB-Netz.

V 6 Busverkehr – Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee

<p>V 6.1 Das Busnetz bildet heute den Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zug. Er wird zukünftig ergänzt durch ein leistungsfähiges System, u.a. auf Eigentrassee. Der Kanton koordiniert und optimiert das Busnetz mit der Stadtbahn 1. Etappe und der allfälligen Realisierung eines leistungsfähigen Feinverteilers, u.a. auf Eigentrassee. Das Angebot wird der zukünftigen Siedlungsentwicklung angepasst.</p>	<p>V 6.1 Das Busnetz bildet heute den Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zug. Er wird zukünftig ergänzt durch ein leistungsfähiges System, u.a. auf Eigentrassee. Der Kanton koordiniert und optimiert das Busnetz mit der Stadtbahn 1. Etappe und der allfälligen Realisierung eines leistungsfähigen Feinverteilers, u.a. auf Eigentrassee. Das Angebot wird der zukünftigen Siedlungsentwicklung angepasst.</p>												
<p>V 6.2 Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton das Busnetz mit lokalen Ortsbussen und alternativen Betriebssystemen.</p>	<p>V 6.2 Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton das Busnetz mit lokalen Ortsbussen und alternativen Betriebssystemen.</p>												
<p>V 6.3 Der Kanton Zug stimmt die Fahrpläne der Stadtbahn mit den Busfahrplänen ab und strebt optimale Umsteigebeziehungen an (Horizont 2005). Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Walchwil und Neuheim werden mit einem attraktiven Bus-Taktfahrplan bedient (Horizont 2005).</p>	<p>V 6.3 Der Kanton Zug stimmt die Fahrpläne der Stadtbahn mit den Busfahrplänen ab und strebt optimale Umsteigebeziehungen an (Horizont 2005). Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Walchwil und Neuheim werden mit einem attraktiven Bus-Taktfahrplan bedient (Horizont 2005).</p>												
<p>V 6.4 An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:</p> <table border="1" data-bbox="98 1157 981 1420"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Vorhaben</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1</td> <td>Leistungsfähiger Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee, für den öffentlichen Verkehr auf je einem SBB-unabhängigen Trasseekorridor zwischen Rotkreuz – Cham – Zug – Baar – Sihlbrugg mit Seitenästen nach Zug Casino , Baar Lättich, Cham-Nord, Hünenberg und Steinhausen</td> <td>O 4, E 15, L 10, G 12, J 6, K 3, H 8</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Vorhaben	Planquadrat	Nr. 1	Leistungsfähiger Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee, für den öffentlichen Verkehr auf je einem SBB-unabhängigen Trasseekorridor zwischen Rotkreuz – Cham – Zug – Baar – Sihlbrugg mit Seitenästen nach Zug Casino , Baar Lättich, Cham-Nord, Hünenberg und Steinhausen	O 4, E 15, L 10, G 12, J 6, K 3, H 8	<p>V 6.4 An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:</p> <table border="1" data-bbox="987 1157 1883 1420"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Vorhaben</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1</td> <td>Leistungsfähiger Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee, für den öffentlichen Verkehr auf je einem SBB-unabhängigen Trasseekorridor zwischen Rotkreuz – Cham – Zug – Baar – Sihlbrugg mit Seitenästen nach Zug Casino , Baar Lättich, Cham-Nord, Hünenberg und Steinhausen</td> <td>O 4, E 15, L 10, G 12, J 6, K 3, H 8</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Vorhaben	Planquadrat	Nr. 1	Leistungsfähiger Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee, für den öffentlichen Verkehr auf je einem SBB-unabhängigen Trasseekorridor zwischen Rotkreuz – Cham – Zug – Baar – Sihlbrugg mit Seitenästen nach Zug Casino , Baar Lättich, Cham-Nord, Hünenberg und Steinhausen	O 4, E 15, L 10, G 12, J 6, K 3, H 8
Nr.	Vorhaben	Planquadrat											
Nr. 1	Leistungsfähiger Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee, für den öffentlichen Verkehr auf je einem SBB-unabhängigen Trasseekorridor zwischen Rotkreuz – Cham – Zug – Baar – Sihlbrugg mit Seitenästen nach Zug Casino , Baar Lättich, Cham-Nord, Hünenberg und Steinhausen	O 4, E 15, L 10, G 12, J 6, K 3, H 8											
Nr.	Vorhaben	Planquadrat											
Nr. 1	Leistungsfähiger Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee, für den öffentlichen Verkehr auf je einem SBB-unabhängigen Trasseekorridor zwischen Rotkreuz – Cham – Zug – Baar – Sihlbrugg mit Seitenästen nach Zug Casino , Baar Lättich, Cham-Nord, Hünenberg und Steinhausen	O 4, E 15, L 10, G 12, J 6, K 3, H 8											

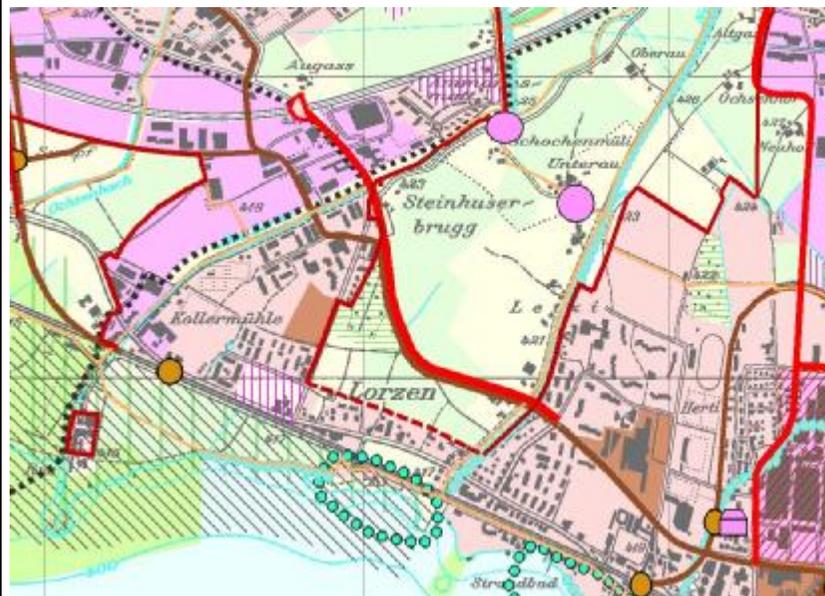
V 6.5

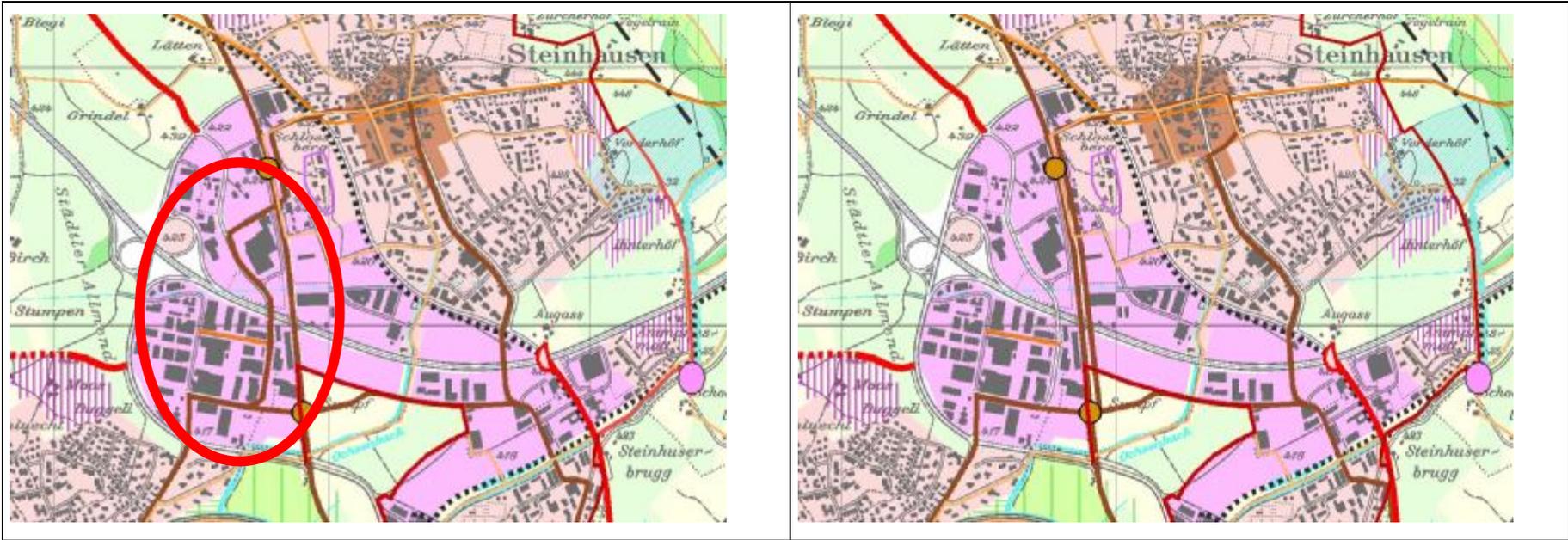
Der Kanton Zug evaluiert in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden mögliche Trassees für den Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs und sichert deren Linienführung mittels Baulinien.



V 6.5

Der Kanton Zug evaluiert in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden mögliche Trassees für den Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs und sichert deren Linienführung mittels Baulinien.





V 7 Bahn-Güterverkehr

V 7.1

Der Kanton Zug ist vom Bund in die Planung des Güterverkehrs – vor allem auch des Güterbahnhofes Rotkreuz – frühzeitig einzubeziehen. Eine verstärkte Nutzung des Güterbahnhofes ist mit Massnahmen zur Lärmreduktion zu verknüpfen.

V 7.1

Der Kanton Zug ist vom Bund in die Planung des Güterverkehrs – vor allem auch des Güterbahnhofes Rotkreuz – frühzeitig einzubeziehen. Eine verstärkte Nutzung des Güterbahnhofes ist mit Massnahmen zur Lärmreduktion zu verknüpfen.

V 7.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine rasche und effiziente Lärmsanierung der NEAT-Zufahrtsstrecken (Litti – Zug – Walchwil – Arth-Goldau und Litti – Zug – Cham – Spange Rotkreuz – Arth-Goldau) ein.

V 7.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine rasche und effiziente Lärmsanierung der NEAT-Zufahrtsstrecken (Litti – Zug – Walchwil – Arth-Goldau und Litti – Zug – Cham – Spange Rotkreuz – Arth-Goldau) ein.

V 7.3

Die Raumfreihaltung für die geplante Ortsgüteranlage (Grenze Zug/Baar) wird aufgehoben.

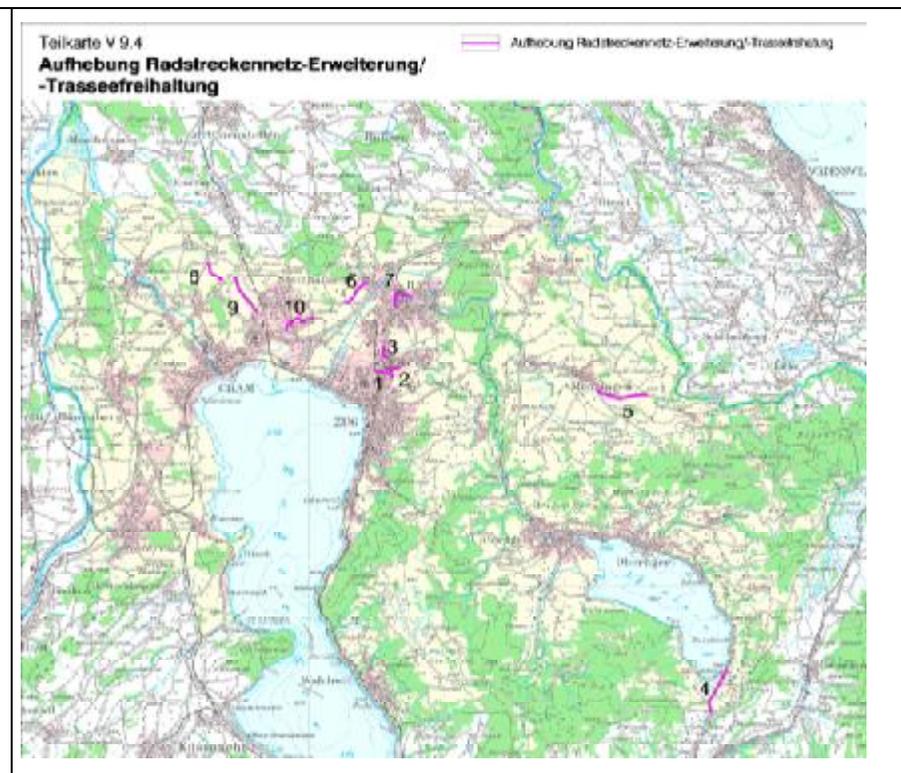
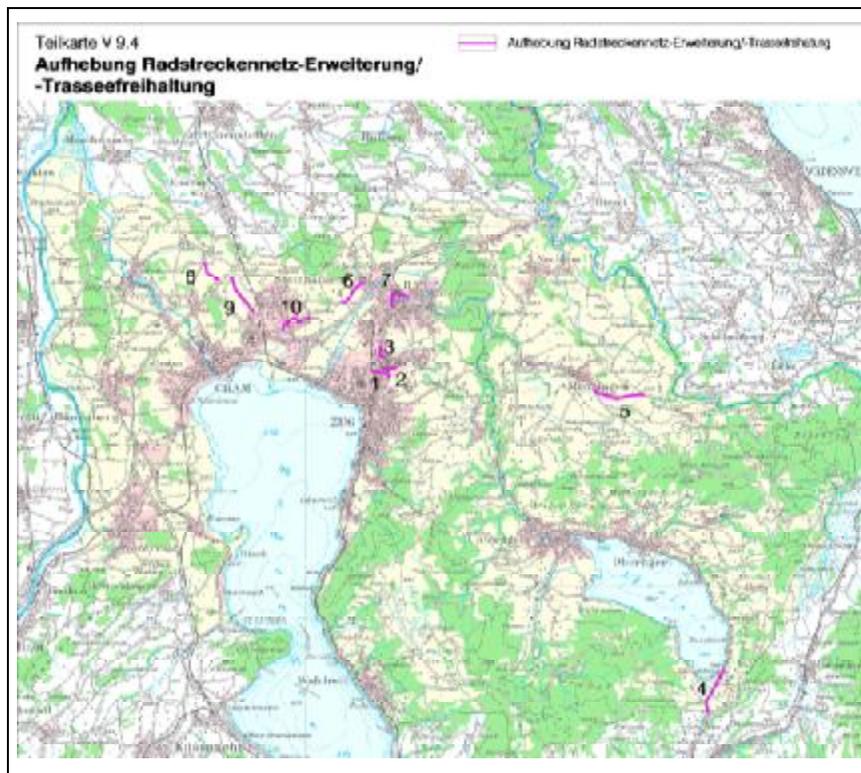
V 7.3

Die Raumfreihaltung für die geplante Ortsgüteranlage (Grenze Zug/Baar) wird aufgehoben.



V 8 Flugverkehr	
<p>V 8.1 Der Kanton Zug ist vom Kanton Zürich und vom Bund frühzeitig in die Bearbeitung des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und des neuen Betriebsreglementes des Flughafens Zürich Kloten einzubeziehen. Die Auswirkungen des neuen Betriebsreglementes auf die Militärflugplätze Emmen und Dübendorf sowie deren Auswirkungen auf den Kanton Zug sind aufzuzeigen.</p>	<p>V 8.1 Der Kanton Zug ist vom Kanton Zürich und vom Bund frühzeitig in die Bearbeitung des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und des neuen Betriebsreglementes des Flughafens Zürich Kloten einzubeziehen. Die Auswirkungen des neuen Betriebsreglementes auf die Militärflugplätze Emmen und Dübendorf sowie deren Auswirkungen auf den Kanton Zug sind aufzuzeigen.</p>
<p>V 8.2 Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass mit der Festlegung eines neuen An- und Abflugregimes für den Flughafen Zürich die Zuger Bevölkerung lärmässig im geringstmöglichen Mass belastet wird. Er spricht sich mit den betroffenen Deutschschweizer Kantonen ab.</p>	<p>V 8.2 Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass mit der Festlegung eines neuen An- und Abflugregimes für den Flughafen Zürich die Zuger Bevölkerung lärmässig im geringstmöglichen Mass belastet wird. Er spricht sich mit den betroffenen Deutschschweizer Kantonen ab.</p>
<p>V 8.3 Der Kanton Zug ist frühzeitig in die Planung einer allfälligen zivilen Mitbenutzung der Militärflugplätze in der deutschsprachigen Schweiz einzubeziehen.</p>	<p>V 8.3 Der Kanton Zug ist frühzeitig in die Planung einer allfälligen zivilen Mitbenutzung der Militärflugplätze in der deutschsprachigen Schweiz einzubeziehen.</p>

V 9 Veloverkehr																																													
V 9.1 An der Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Veloverkehrs besteht ein kantonales Interesse.	V 9.1 An der Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Veloverkehrs besteht ein kantonales Interesse.																																												
V 9.2 Die neuen Radstrecken sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sie ergänzen das bestehende Radstreckennetz. Kleinräumige Verschiebungen von Radstrecken, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.	V 9.2 Die neuen Radstrecken sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sie ergänzen das bestehende Radstreckennetz. Kleinräumige Verschiebungen von Radstrecken, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.																																												
V 9.3 Der Kanton Zug realisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Radstreckennetz etappenweise und unterstützt Massnahmen zur weiteren Förderung des Velos.	V 9.3 Der Kanton Zug realisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Radstreckennetz etappenweise und unterstützt Massnahmen zur weiteren Förderung des Velos.																																												
V 9.4 Die folgenden geplanten Erweiterungen des Radstreckennetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseefreihaltungen werden aufgehoben:	V 9.4 Die folgenden geplanten Erweiterungen des Radstreckennetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseefreihaltungen werden aufgehoben:																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Vorhaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1</td> <td>Feldstrasse – Göblistrasse (Zug)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Ibelweg – Oberallmendstrasse (Zug)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3</td> <td>Grienbachstrasse – Zugerstrasse (Zug)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4</td> <td>Morgarten – Kantonsgrenze Zug/Schwyz (Oberägeri)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 5</td> <td>Menzingen – Wilen (Menzingen)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 6</td> <td>Blickensdorf – Zimbel auf Steinhauserstrasse (Baar)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 7</td> <td>Albisstrasse – Mühlegasse (Baar)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 8</td> <td>Knonauerstrasse – Hinterbüel – Unterführung A4 (Cham)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 9</td> <td>Schwerverkehrspiste (Cham/Steinhausen)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 10</td> <td>Eichholzstrasse – Höfen Fussweg (Steinhausen)</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Vorhaben	Nr. 1	Feldstrasse – Göblistrasse (Zug)	Nr. 2	Ibelweg – Oberallmendstrasse (Zug)	Nr. 3	Grienbachstrasse – Zugerstrasse (Zug)	Nr. 4	Morgarten – Kantonsgrenze Zug/Schwyz (Oberägeri)	Nr. 5	Menzingen – Wilen (Menzingen)	Nr. 6	Blickensdorf – Zimbel auf Steinhauserstrasse (Baar)	Nr. 7	Albisstrasse – Mühlegasse (Baar)	Nr. 8	Knonauerstrasse – Hinterbüel – Unterführung A4 (Cham)	Nr. 9	Schwerverkehrspiste (Cham/Steinhausen)	Nr. 10	Eichholzstrasse – Höfen Fussweg (Steinhausen)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Vorhaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1</td> <td>Feldstrasse – Göblistrasse (Zug)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Ibelweg – Oberallmendstrasse (Zug)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3</td> <td>Grienbachstrasse – Zugerstrasse (Zug)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4</td> <td>Morgarten – Kantonsgrenze Zug/Schwyz (Oberägeri)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 5</td> <td>Menzingen – Wilen (Menzingen)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 6</td> <td>Blickensdorf – Zimbel auf Steinhauserstrasse (Baar)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 7</td> <td>Albisstrasse – Mühlegasse (Baar)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 8</td> <td>Knonauerstrasse – Hinterbüel – Unterführung A4 (Cham)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 9</td> <td>Schwerverkehrspiste (Cham/Steinhausen)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 10</td> <td>Eichholzstrasse – Höfen Fussweg (Steinhausen)</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Vorhaben	Nr. 1	Feldstrasse – Göblistrasse (Zug)	Nr. 2	Ibelweg – Oberallmendstrasse (Zug)	Nr. 3	Grienbachstrasse – Zugerstrasse (Zug)	Nr. 4	Morgarten – Kantonsgrenze Zug/Schwyz (Oberägeri)	Nr. 5	Menzingen – Wilen (Menzingen)	Nr. 6	Blickensdorf – Zimbel auf Steinhauserstrasse (Baar)	Nr. 7	Albisstrasse – Mühlegasse (Baar)	Nr. 8	Knonauerstrasse – Hinterbüel – Unterführung A4 (Cham)	Nr. 9	Schwerverkehrspiste (Cham/Steinhausen)	Nr. 10	Eichholzstrasse – Höfen Fussweg (Steinhausen)
Nr.	Vorhaben																																												
Nr. 1	Feldstrasse – Göblistrasse (Zug)																																												
Nr. 2	Ibelweg – Oberallmendstrasse (Zug)																																												
Nr. 3	Grienbachstrasse – Zugerstrasse (Zug)																																												
Nr. 4	Morgarten – Kantonsgrenze Zug/Schwyz (Oberägeri)																																												
Nr. 5	Menzingen – Wilen (Menzingen)																																												
Nr. 6	Blickensdorf – Zimbel auf Steinhauserstrasse (Baar)																																												
Nr. 7	Albisstrasse – Mühlegasse (Baar)																																												
Nr. 8	Knonauerstrasse – Hinterbüel – Unterführung A4 (Cham)																																												
Nr. 9	Schwerverkehrspiste (Cham/Steinhausen)																																												
Nr. 10	Eichholzstrasse – Höfen Fussweg (Steinhausen)																																												
Nr.	Vorhaben																																												
Nr. 1	Feldstrasse – Göblistrasse (Zug)																																												
Nr. 2	Ibelweg – Oberallmendstrasse (Zug)																																												
Nr. 3	Grienbachstrasse – Zugerstrasse (Zug)																																												
Nr. 4	Morgarten – Kantonsgrenze Zug/Schwyz (Oberägeri)																																												
Nr. 5	Menzingen – Wilen (Menzingen)																																												
Nr. 6	Blickensdorf – Zimbel auf Steinhauserstrasse (Baar)																																												
Nr. 7	Albisstrasse – Mühlegasse (Baar)																																												
Nr. 8	Knonauerstrasse – Hinterbüel – Unterführung A4 (Cham)																																												
Nr. 9	Schwerverkehrspiste (Cham/Steinhausen)																																												
Nr. 10	Eichholzstrasse – Höfen Fussweg (Steinhausen)																																												



V 10 Kantonales Wanderwegnetz	
V 10.1 An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.	V 10.1 An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.
V 10.2 Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.	V 10.2 Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

V 11 Flankierende Massnahmen im Verkehr	
<p>V 11.1 Der Kanton Zug und die Gemeinden realisieren verkehrsleitende und –dosierende Massnahmen zur Entlastung der Zentren der Zuger Gemeinden und zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.</p>	<p>V 11.1 Der Kanton Zug und die Gemeinden realisieren verkehrsleitende und –dosierende Massnahmen zur Entlastung der Zentren der Zuger Gemeinden und zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.</p>
<p>V 11.2 Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Betreiber des öffentlichen Verkehrsmittels das bestehende Park&Ride-Angebot an bestehenden und geplanten Bahnhaltstellen.</p>	<p>V 11.2 Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Betreiber des öffentlichen Verkehrsmittels das bestehende Park&Ride-Angebot an bestehenden und geplanten Bahnhaltstellen.</p>
<p>V 11.3 Der Kanton Zug fördert den Ausbau des Mobilitätsmanagements.</p>	<p>V 11.3 Der Kanton Zug fördert den Ausbau des Mobilitätsmanagements.</p>

V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V 12.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in der Regel alle vier Jahre eine aktualisierte Prioritätenliste für die verschiedenen im Teilrichtplan aufgeführten Bauvorhaben. Die Prioritätenliste stützt sich auf verkehrs- und siedlungsplanerische, wirtschaftliche, finanz- und regionalpolitische Kriterien.

V 12.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in der Regel alle vier Jahre eine aktualisierte Prioritätenliste für die verschiedenen im Teilrichtplan aufgeführten Bauvorhaben. Die Prioritätenliste stützt sich auf verkehrs- und siedlungsplanerische, wirtschaftliche, finanz- und regionalpolitische Kriterien.

V 12.2

Die Liste 2003 bis 2006 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 1: Baubeginn kurzfristig, d.h. zwischen 2002 und 2008

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Ausbau A4 auf sechs Spuren zwischen Verzweigung Blegi und Rütihof und Sanierung der beiden Verzweigungen Blegi und Rütihof sowie des Autobahnanschlusses Cham (G 6, M 4)
Nationalstrasse	V 2.2-2	Sanierung Autobahnanschluss Rotkreuz (N 4)
Kantonsstrasse	V 3.2-1	Neubau Nordzufahrt (K 10, H 10)
Kantonsstrasse	V 3.2-2	Neubau Tangente Neufeld (J 11, J 12)
Kantonsstrasse	V 3.2-4	Neubau Verbindung Knonauerstrasse – Sinslerstrasse (H 5)

V 12.2

Die Liste 2003 bis 2006 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 1: Baubeginn kurzfristig, d.h. zwischen 2002 und 2008

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Ausbau A4 auf sechs Spuren zwischen Verzweigung Blegi und Rütihof und Sanierung der beiden Verzweigungen Blegi und Rütihof sowie des Autobahnanschlusses Cham (G 6, M 4)
Nationalstrasse	V 2.2-2	Sanierung Autobahnanschluss Rotkreuz (N 4)
Kantonsstrasse	V 3.2-1	Neubau Nordzufahrt (K 10, H 10)
Kantonsstrasse	V 3.2-2	Neubau Tangente Neufeld (J 11, J 12)
Kantonsstrasse	V 3.2-4	Neubau Verbindung Knonauerstrasse – Sinslerstrasse (H 5)

Kantons- strasse	V 3.2-5	Neubau Verbindung Sinslerstrasse – Chamerstrasse (J 5, J 4)	Kantons- strasse	V 3.2-5	Neubau Verbindung Sinslerstrasse – Chamerstrasse (J 5, J 4)
Kantons- strasse	V 3.2-6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel – Bibersee (H 7, G 7)	Kantons- strasse	V 3.2-6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel – Bibersee (H 7, G 7)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-3	Ausbau SBB-Trasse Cham – Rotkreuz auf Doppelspur (K 6, O 5)	Öffentlicher Verkehr	V 4.7-3	Ausbau SBB-Trasse Cham – Rotkreuz auf Doppelspur (K 6, O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-2	3. Gleis zwischen Baar (H 11) und Zug (K 10)	Öffentlicher Verkehr	V 4.8-2	3. Gleis zwischen Baar (H 11) und Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-1	Ausbau der bestehenden Bahnhöfe Zug (K 10), Oberwil/Zug (N 10), Baar (H 11), Cham (K 6), Rotkreuz (O 4) und Walchwil (T 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-1	Ausbau der bestehenden Bahnhöfe Zug (K 10), Oberwil/Zug (N 10), Baar (H 11), Cham (K 6), Rotkreuz (O 4) und Walchwil (T 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-2	Neubau Haltestelle Fridbach (M 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-2	Neubau Haltestelle Fridbach (M 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-3	Neubau Haltestelle Chollermüli (J 8)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-3	Neubau Haltestelle Chollermüli (J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-5	Neubau Haltestelle Postplatz Zug (L 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-5	Neubau Haltestelle Postplatz Zug (L 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-6	Neubau Haltestelle Schutzengel (K 9)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-6	Neubau Haltestelle Schutzengel (K 9)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-7	Neubau Haltestelle Neufeld (H 10, J 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-7	Neubau Haltestelle Neufeld (H 10, J 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-8	Neubau Haltestelle Lindenpark (J 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-8	Neubau Haltestelle Lindenpark (J 10)

Öffentlicher Verkehr	V 5.2-9	Neubau Haltestelle Alpenblick (J 7)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-9	Neubau Haltestelle Alpenblick (J 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-10	Neubau Haltestelle Zythus (K 5)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-10	Neubau Haltestelle Zythus (K 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-11	Neubau Haltestelle Chämleten (L 5)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-11	Neubau Haltestelle Chämleten (L 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-2	Einrichtung einer kurzen Stadtbahn-Ausweichstelle bei der Haltestelle Fridbach (M 10) und bei der Haltestelle Oberwil (N 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-2	Einrichtung einer kurzen Stadtbahn-Ausweichstelle bei der Haltestelle Fridbach (M 10) und bei der Haltestelle Oberwil (N 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes	Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes
Priorität 2: Baubeginn mittelfristig, d.h. zwischen 2008 und 2014			Priorität 2: Baubeginn mittelfristig, d.h. zwischen 2008 und 2014		
Art	Nr.	Vorhaben	Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)	Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-3	Neubau Verbindung Alpenblick - Knonauserstrasse (J 7, H 6)	Kantonsstrasse	V 3.2-3	Neubau Verbindung Alpenblick - Knonauserstrasse (J 7, H 6)
Kantonsstrasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15, O 16)	Kantonsstrasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15, O 16)
Kantonsstrasse	V 3.3-4	Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt) – Bösch (K 4, L 4)	Kantonsstrasse	V 3.3-4	Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt) – Bösch (K 4, L 4)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (J 10, K 10)	Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (J 10, K 10)

Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Litti (Baar) (F 12) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Litti (Baar) (F 12) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau direkte Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur) (M 5, P 5)	Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau direkte Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur) (M 5, P 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-1	Ausbau Bahnhof Steinhausen (H 7)	Öffentlicher Verkehr	V 5.2-1	Ausbau Bahnhof Steinhausen (H 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-3	Neubau Haltestelle Räbmatt (O 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-3	Neubau Haltestelle Räbmatt (O 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-4	Neubau Haltestelle Casino/ Frauensteinmatt (L 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-4	Neubau Haltestelle Casino/ Frauensteinmatt (L 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-5	Wiederinbetriebnahme Schleife mit Haltestelle Schleife (J10, K 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-5	Wiederinbetriebnahme Schleife mit Haltestelle Schleife (J10, K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-6	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-6	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-7	Neubau Haltestelle Sumpf (J 7)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-7	Neubau Haltestelle Sumpf (J 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Kollermühle – Kantonsgrenze Zürich (J 8, F 7)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Kollermühle – Kantonsgrenze Zürich (J 8, F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Neubau Haltestelle Hörnli (S 9, R 9)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Neubau Haltestelle Hörnli (S 9, R 9)
Öffentlicher Verkehr	V 6.4-1	Leistungsfähiger Feinverteiler für den öffentlichen Verkehr, u.a. auf Eigentrassee (1. Teil)	Öffentlicher Verkehr	V 6.4-1	Leistungsfähiger Feinverteiler für den öffentlichen Verkehr, u.a. auf Eigentrassee (1. Teil)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes	Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes

Priorität 3: Baubeginn langfristig, d.h. nach 2014

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhäusen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Kantonstrasse	V 3.3-1	Neubau Stadttunnel Casino – Gubelstrasse (L 10, K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9, J 8)
Kantonsstrasse	V 3.3-5	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4, O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach (A 18) und Sihlbrugg (Station) (C 15) oder Littli (Baar) (F 12)
Öffentlicher Verkehr	V 6.4-1	Leistungsfähiger Feinverteiler für den öffentlichen Verkehr, u.a. auf Eigentrasse (2. Teil)

Priorität 3: Baubeginn langfristig, d.h. nach 2014

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhäusen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Kantonstrasse	V 3.3-1	Neubau Stadttunnel Casino – Gubelstrasse (L 10, K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9, J 8)
Kantonsstrasse	V 3.3-5	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4, O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach (A 18) und Sihlbrugg (Station) (C 15) oder Littli (Baar) (F 12)
Öffentlicher Verkehr	V 6.4-1	Leistungsfähiger Feinverteiler für den öffentlichen Verkehr, u.a. auf Eigentrasse (2. Teil)

E Ver- und Entsorgung	
E 1 Abfallplanung	
E 1.1 Planungsgrundsätze	
E 1.1.1 Der Kanton fördert die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er sorgt dafür, dass Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.	E 1.1.1 Der Kanton fördert die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er sorgt dafür, dass Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.
E 1.1.2 Der Kanton überprüft alle vier Jahre seine Abfallplanung. Er nimmt die Standorte der raumwirksamen Anlagen in den Richtplan auf.	E 1.1.2 Der Kanton überprüft alle vier Jahre seine Abfallplanung. Er nimmt die Standorte der raumwirksamen Anlagen in den Richtplan auf.
E 1.1.3 Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein.	E 1.1.3 Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein.

E 2 Entsorgung von Siedlungsabfällen	
E 2.1 Planungsgrundsätze	
E 2.1.1 Die Einwohnergemeinden treffen Massnahmen zur Verminderung der Siedlungsabfallmenge.	E 2.1.1 Die Einwohnergemeinden treffen Massnahmen zur Verminderung der Siedlungsabfallmenge.
E 2.1.2 Die Einwohnergemeinden fördern die separate Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen.	E 2.1.2 Die Einwohnergemeinden fördern die separate Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen.
E 2.1.3 Die Einwohnergemeinden und der Kanton arbeiten eng mit den Standortkantonen von Verbrennungsanlagen zusammen, um auch zukünftig die notwendigen Verbrennungskapazitäten vertraglich zu sichern.	E 2.1.3 Die Einwohnergemeinden und der Kanton arbeiten eng mit den Standortkantonen von Verbrennungsanlagen zusammen, um auch zukünftig die notwendigen Verbrennungskapazitäten vertraglich zu sichern.

E 3 Deponierung					
E 3.1 Planungsgrundsätze					
E 3.1.1 Der Kanton sichert langfristig (Horizont 2020) genügend Deponieraum für die im Kanton Zug anfallenden deponierbaren Abfälle (Rest-, Reaktor- und Inertstoffe). Er muss bei der Bewilligung neben dem Bedarfsnachweis auch ökologische (z.B. kurze Transportwege) und marktwirtschaftliche Kriterien berücksichtigen.			E 3.1.1 Der Kanton sichert langfristig (Horizont 2020) genügend Deponieraum für die im Kanton Zug anfallenden deponierbaren Abfälle (Rest-, Reaktor- und Inertstoffe). Er muss bei der Bewilligung neben dem Bedarfsnachweis auch ökologische (z.B. kurze Transportwege) und marktwirtschaftliche Kriterien berücksichtigen.		
E 3.1.2 Unverschmutzter Aushub ist prioritär wiederzuverwerten, insbesondere zur Rekultivierung von Kiesgruben oder für Hinterfüllungen. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, ist er auf Inertstoffdeponien abzulagern.			E 3.1.2 Unverschmutzter Aushub ist prioritär wiederzuverwerten, insbesondere zur Rekultivierung von Kiesgruben oder für Hinterfüllungen. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, ist er auf Inertstoffdeponien abzulagern.		
E 3.2 Vorhaben					
E 3.2.1 Die folgenden, vom Bund bereits genehmigten Standorte werden als Festsetzung übernommen:			E 3.2.1 Die folgenden, vom Bund bereits genehmigten Standorte werden als Festsetzung übernommen:		
<u>Nr.</u>	<u>Ort</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Deponietyp</u>	<u>Geplantes Volumen</u>	<u>Planquadrat</u>
1	Tännlimoos	Baar	Inertstoffdeponie	ca. 500'000 m ³	E 13, E 14
2	Grossmoos	Cham	Inertstoffdeponie	ca. 200'000 m ³	G 6
<u>Nr.</u>	<u>Ort</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Deponietyp</u>	<u>Geplantes Volumen</u>	<u>Planquadrat</u>
1	Tännlimoos	Baar	Inertstoffdeponie	ca. 500'000 m ³	E 13, E 14
2	Grossmoos	Cham	Inertstoffdeponie	ca. 200'000 m ³	G 6

E 3.2.2

Die folgenden Standorte für Inertstoffdeponien sind raumplanerisch abgestimmt und werden neu festgesetzt. Das geplante Volumen gibt eine Grössenordnung an. Das effektive Volumen kann nach der Projektierung noch abweichen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Hostettblätz	Oberägeri	Inertstoffdeponie	ca. 350'000 m ³	O 20
2	Rüti	Cham / Hünenberg	Inertstoffdeponie	ca. 450'000 m ³	J 4
3	Tanklager	Risch	Inertstoffdeponie	ca. 200'000 m ³	O 5
4	Langfeld	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub	ca. 600'000 m ³	M 4, N 4
5	Stockeri	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub	ca. 700'000 m ³	P 5, P 6

E 3.2.2

Die folgenden Standorte für Inertstoffdeponien sind raumplanerisch abgestimmt und werden neu festgesetzt. Das geplante Volumen gibt eine Grössenordnung an. Das effektive Volumen kann nach der Projektierung noch abweichen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Hostettblätz	Oberägeri	Inertstoffdeponie	ca. 350'000 m ³	O 20
2	Rüti	Cham / Hünenberg	Inertstoffdeponie	ca. 450'000 m ³	J 4
3	Tanklager	Risch	Inertstoffdeponie	ca. 200'000 m ³	O 5
4	Langfeld	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub	ca. 600'000 m ³	M 4, N 4
5	Stockeri	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub	ca. 700'000 m ³	P 5, P 6

E 3.2.3

Beim folgenden Deponiestandort besteht raumplanerischer Abstimmungsbedarf mit dem Sachplan AlpTransit (Spange Rotkreuz). Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Sijental	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 250'000 m ³	O 5

E 3.2.3

Beim folgenden Deponiestandort besteht raumplanerischer Abstimmungsbedarf mit dem Sachplan AlpTransit (Spange Rotkreuz). Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Sijental	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 250'000 m ³	O 5

E 4 Verwertung von Bauabfällen

E 4.1 Planungsgrundsätze

<p>E 4.1.1 Der Kanton fördert die Verwertung von Bauabfällen. Er setzt in den kantonseigenen Bauten und Anlagen einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen ein.</p>	<p>E 4.1.1 Der Kanton fördert die Verwertung von Bauabfällen. Er setzt in den kantonseigenen Bauten und Anlagen einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen ein.</p>
<p>E 4.1.2 Der Kanton sichert die Standorte für den Umschlag und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen im Richtplan. Dabei strebt er eine regionale Verteilung an. Die Bauunternehmen planen, errichten und betreiben die Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle.</p>	<p>E 4.1.2 Der Kanton sichert die Standorte für den Umschlag und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen im Richtplan. Dabei strebt er eine regionale Verteilung an. Die Bauunternehmen planen, errichten und betreiben die Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle.</p>
<p>E 4.1.3 Innerhalb der Industrie- und Gewerbebezonen sind Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle zonenkonform und bedingen keine kantonalen Nutzungszonen.</p>	<p>E 4.1.3 Innerhalb der Industrie- und Gewerbebezonen sind Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle zonenkonform und bedingen keine kantonalen Nutzungszonen.</p>

E 4.2 Vorhaben

<p>E 4.2.1 Die folgenden Standorte für Umschlag- und Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle sind raumplanerisch abgestimmt und werden festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="129 1161 846 1420"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Ort</th> <th>Gemeinde</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Zugerbergstrasse</td> <td>Unterägeri</td> <td>P 14, P 15</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Boden</td> <td>Cham</td> <td>F 6</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Sand AG Neuheim</td> <td>Neuheim</td> <td>G 16</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Ort	Gemeinde	Planquadrat	1	Zugerbergstrasse	Unterägeri	P 14, P 15	2	Boden	Cham	F 6	3	Sand AG Neuheim	Neuheim	G 16	<p>E 4.2.1 Die folgenden Standorte für Umschlag- und Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle sind raumplanerisch abgestimmt und werden festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="1041 1161 1758 1420"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Ort</th> <th>Gemeinde</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Zugerbergstrasse</td> <td>Unterägeri</td> <td>P 14, P 15</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Boden</td> <td>Cham</td> <td>F 6</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Sand AG Neuheim</td> <td>Neuheim</td> <td>G 16</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Ort	Gemeinde	Planquadrat	1	Zugerbergstrasse	Unterägeri	P 14, P 15	2	Boden	Cham	F 6	3	Sand AG Neuheim	Neuheim	G 16
Nr.	Ort	Gemeinde	Planquadrat																														
1	Zugerbergstrasse	Unterägeri	P 14, P 15																														
2	Boden	Cham	F 6																														
3	Sand AG Neuheim	Neuheim	G 16																														
Nr.	Ort	Gemeinde	Planquadrat																														
1	Zugerbergstrasse	Unterägeri	P 14, P 15																														
2	Boden	Cham	F 6																														
3	Sand AG Neuheim	Neuheim	G 16																														

E 5 Abwasser**E 5.1 Kläranlagen**

E 5.1.1
Der mittelfristige Ausbau der Kläranlagen ist zu prüfen.

E 5.1.1
Der mittelfristige Ausbau der **Kapazitäten der** Kläranlagen ist zu prüfen.

E 6 Grundwasser und Wasserversorgung	
E 6.1 Schutzareale	
E 6.1.1 Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.	E 6.1.1 Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.

E 7 Elektrische Übertragungsleitungen	
E 7.1 Planungsgrundsätze	
<p>E 7.1.1 Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind.</p>	<p>E 7.1.1 Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang der Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.</p>
<p>E 7.1.2 Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trasseen von elektrischen Übertragungsleitungen ein.</p>	<p>E 7.1.2 Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trasseen und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.</p>
<p>E 7.1.3 Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der Leitungsinhaberin. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.</p>	<p>E 7.1.3 Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der Leitungsinhaberin. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.</p>
	<p>E 7.1.4 Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden.</p>

E 7.2 Vorhaben

E 7.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Baar	Neubau 132/110-kV-SBB/NOK Leitung Rotkreuz – Sihlbrugg, resp. Altgass – Horgen/ Wädenswil im Kanton Zug (als teilweiser Ersatz der bestehenden 66 kV SBB Leitung).	Festsetzung	G 9, H 9, E 15
2	Risch	Aus(Neu)bau 66-kV-SBB Leitung Rotkreuz – Emmenbrücke auf 132 kV	Festsetzung	O 2, N 3
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK Leitung Obfelden – Altgass	Vororientierung	F 7, H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB Leitung Steinen – Imensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	R 6, N 5

E 7.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Risch	Aus(Neu)bau 66 kV SBB Leitung Rotkreuz – Emmenbrücke auf 132 kV	Festsetzung	G 9, H 9, E 15
2	Baar	Neubau 132/110-kV-SBB/NOK Leitung Rotkreuz – Sihlbrugg, resp. Altgass – Horgen/ Wädenswil im Kanton Zug (als teilweiser Ersatz der bestehenden 66 kV SBB Leitung). Eine unterirdische Leitungsführung ist zu prüfen.	Zwischen- ergebnis	O 2, N 3
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK Leitung Obfelden – Altgass	Vororientierung	F 7, H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB Leitung Steinen – Imensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	R 6, N 5

E 8 Energieproduktion	
E 8.1 Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke	
E 8.1.1 Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.	E 8.1.1 Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.
E 8.2 Windkraftwerke	
E 8.2.1 Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.	E 8.2.1 Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.

E 9 Gasleitungen	
E 9.1 Planungsgrundsätze	
E 9.1.1 Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.	E 9.1.1 Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.
E 9.1.2 Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5 bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trasseen von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.	E 9.1.2 Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5 bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trasseen von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.
E 9.1.3 Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.	E 9.1.3 Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.
E 9.1.4 Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.	E 9.1.4 Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

E 10 Störfallvorsorge	
E 10.1 Störfallrisiko	
E 10.1.1 Die Gemeinden begrenzen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Einwirkungen von Störfällen. Dazu erlassen sie geeignete raumwirksame Vorschriften.	E 10.1.1 Die Gemeinden begrenzen prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu erlassen können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen .

E 11 Abbau Steine und Erden	
E 11.1 Planungsgrundsätze	
E 11.1.1 An der langfristigen Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse.	E 11.1.1 An der langfristigen Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden, primär mit Vorräten aus dem Kanton Zug , besteht ein kantonales Interesse.
E 11.1.2 Um die natürlichen Ressourcen zu schonen, unterstützt der Kanton die Verwendung von Recyclingmaterialien und Holz.	E 11.1.2 Um die natürlichen Ressourcen zu schonen, unterstützt der Kanton die Verwendung von Recyclingmaterialien und Holz.
E 11.1.3 Der Kanton scheidet für die grundeigentümergebundene Sicherung dieser Abbaugelände kantonale Nutzungszonen aus. Im Rahmen dieses Verfahrens bezeichnet er die genaue Abgrenzung, legt den Abbau- und den Wiederauffüllungszeitraum sowie die Rekultivierungsmassnahmen fest.	E 11.1.3 Der Kanton scheidet für die grundeigentümergebundene Sicherung dieser Abbaugelände kantonale Nutzungszonen aus. Im Rahmen dieses Verfahrens bezeichnet er die genaue Abgrenzung, legt den Abbau- und den Wiederauffüllungszeitraum sowie die Rekultivierungsmassnahmen fest.
E 11.1.4 Ein über die festgesetzten Gebiete hinausgehender Kiesabbau in der Moränenlandschaft Menzingen – Neuheim ist auch langfristig ausgeschlossen.	E 11.1.4 Ein über die festgesetzten Gebiete hinausgehender Kiesabbau in der Moränenlandschaft Menzingen – Neuheim ist auch langfristig ausgeschlossen.
	E 11.1.4 Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Mitte 2006 die Kiesabbauplanung zu aktualisieren und dem Kantonsrat neue Abbaugelände als Anpassung des kantonalen Richtplanes vorzulegen.

E 11.2 Vorhaben			
E 11.2.1 Folgende vom Bund genehmigte Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:		E 11.2.1 Folgende vom Bund genehmigte Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:	
Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	Menzingen	Bethlehem	K 14, K 15
2	Menzingen, Neuheim	Hinterburg-Müli-Kuenz	H 14, J 14
3	Cham	Oberwil-Hof-Boden	F 6
4	Cham	Äbnetwald	E 5, F 6
5	Neuheim, Baar	Kreuzhügel	E 15, F 15
6	Neuheim	Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach	G 16
E 11.2.2 Für den Standort Hatwil besteht erheblicher Abstimmungsbedarf. Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen.		E 11.2.2 Für den Standort Hatwil besteht erheblicher Abstimmungsbedarf. Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen.	
Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil	E 4, E 5
Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den Beteiligten die fehlende Abstimmung vor und bereitet einen Antrag auf Anpassung des Richtplanes vor.		Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den Beteiligten die fehlende Abstimmung vor und bereitet einen Antrag auf Anpassung des Richtplanes vor.	

E 12 Altlasten	
E 12.1 Verdachtsflächenkataster	
E 12.1.1 Die Gemeinden konsultieren im Rahmen von Planungen und Baubewilligungsverfahren den Altlastenverdachtsflächenkataster bzw. den nachfolgenden Kataster der belasteten Standorte.	E 12.1.1 Die Gemeinden konsultieren im Rahmen von Planungen und Baubewilligungsverfahren den Altlastenverdachtsflächenkataster bzw. den nachfolgenden Kataster der belasteten Standorte.
E 12.1.2 Der Kanton berät und informiert Bauwillige und Gemeinden bei der Sanierung der Altlasten.	E 12.1.2 Der Kanton berät und informiert Bauwillige und Gemeinden bei der Sanierung der Altlasten.
E 12.2 Kataster der belasteten Standorte	
E 12.2.1 Der Kanton führt bis Ende 2005 den Verdachtsflächenkataster in den Kataster der belasteten Standorte über.	E 12.2.1 Der Kanton führt bis Ende 2005 den Verdachtsflächenkataster in den Kataster der belasteten Standorte über.

E 13 Militärische Infrastrukturanlagen

E 13.1 Planungsgrundsätze

E 13.1.1
Kanton und Gemeinden prüfen bei historisch wertvollen militärischen Anlagen, die nicht mehr militärisch genutzt werden, deren Eintrag in das Inventar der schützenswerten Denkmäler bzw. die Unterschutzstellung.

E 13.1.1
Kanton und Gemeinden prüfen bei historisch wertvollen militärischen Anlagen, die nicht mehr militärisch genutzt werden, deren Eintrag in das Inventar der schützenswerten Denkmäler bzw. die Unterschutzstellung.

E 13.1.2
Der Bund informiert frühzeitig Kanton und Standortgemeinden bei der Aufhebung oder Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen.

E 13.1.2
Der Bund informiert frühzeitig Kanton und Standortgemeinden bei der Aufhebung oder Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen.

E 13.2 Vorhaben

E 13.2.1
Folgende Bauten und Anlagen werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Anlage und Standort	Stand	Planquadrat
1	Cham	Übersetzstelle Frauental	Festsetzung	F 3

E 13.2.1
Folgende Bauten und Anlagen werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Anlage und Standort	Stand	Planquadrat
1	Cham	Übersetzstelle Frauental	Festsetzung	F 3

E 14 Kommunikation	
E 14.1 Planungsgrundsatz	
E 14.1.1 Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen die gute Versorgung des Kantons mit Infrastrukturen für die Kommunikation.	E 14.1.1 Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen die gute Versorgung des Kantons mit Infrastrukturen für die Kommunikation.

P Agglomerationsprogramm	
P 1 Strategie für die Agglomeration Zug	
P 1.1 Strategie für die Agglomeration Zug	
P 1.1.1 Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die verschiedenen Beschlüsse des Richtplantextes und der Richtplankarte bilden die Strategie für die Agglomeration Zug (Teilraum 1).	P 1.1.1 Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die verschiedenen Beschlüsse des Richtplantextes und der Richtplankarte bilden die Strategie für die Agglomeration Zug (Teilraum 1).
P 1.2 Gremium für die Agglomeration Zug	
P 1.2.1 Eine Behördendelegation Raum und Verkehr bildet das behördliche Gremium für die Begleitung der Entwicklung der Agglomeration Zug. Für spezielle Fragen kann ein Ausschuss mit den sechs direkt betroffenen Agglomerationsgemeinden (Zug, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch) eingesetzt werden.	P 1.2.1 Eine Behördendelegation Raum und Verkehr bildet das behördliche Gremium für die Begleitung der Entwicklung der Agglomeration Zug. Für spezielle Fragen kann ein Ausschuss mit den sechs direkt betroffenen Agglomerationsgemeinden (Zug, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch) eingesetzt werden. Die anderen Gemeinden haben ein Informationsrecht und können Stellung nehmen.
P 1.2.2 Zur Lösung grenzüberschreitender Fragestellungen sucht die Behördendelegation Raum und Verkehr (BRV) die Zusammenarbeit mit anderen Organen in den Agglomerationen Zürich und Luzern sowie mit dem Bund.	P 1.2.2 Zur Lösung grenzüberschreitender Fragestellungen sucht die Behördendelegation Raum und Verkehr (BRV) die Zusammenarbeit mit anderen Organen in den Agglomerationen Zürich und Luzern sowie mit dem Bund.

P 2 Projekte der Agglomeration Zug	
P 2.1 Ergänzung von weiteren Projekten und Massnahmen	
<p>P 2.1.1 Die Behördendelegation Raum und Verkehr entscheidet periodisch, ob weitere Module zu bilden und Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu treffen sind. Dabei sind auch Themen ausserhalb von „Siedlung und Verkehr“ (Sozialpolitik, Finanzausgleich, Kulturpolitik) zu prüfen.</p>	<p>P 2.1.1 Die Behördendelegation Raum und Verkehr entscheidet periodisch, ob weitere Module zu bilden und Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu treffen sind. Dabei sind auch Themen ausserhalb von „Siedlung und Verkehr“ (Sozialpolitik, Finanzausgleich, Kulturpolitik) zu prüfen.</p>
P 2.2 Controlling	
<p>P 2.2.1 Im Rahmen des vierjährigen Berichtes zum kantonalen Richtplan ist speziell die Wirkung der Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu evaluieren.</p>	<p>P 2.2.1 Im Rahmen des vierjährigen Berichtes zum kantonalen Richtplan ist speziell die Wirkung der Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu evaluieren.</p>

P 3 Subventionierung durch den Bund	
P 3.1 Anerkennung und Mitfinanzierung durch den Bund	
P 3.1.1 Der Bund anerkennt das Kapitel P des kantonalen Richtplanes als Agglomerationsprogramm im Sinne der Agglomerationspolitik des Bundes.	P 3.1.1 Der Bund anerkennt das Kapitel P des kantonalen Richtplanes als Agglomerationsprogramm im Sinne der Agglomerationspolitik des Bundes.
P 3.1.2 Der Bund finanziert folgende Projekte im Sinne des Agglomerationsverkehrs mit: a) Betrieb, Weiterausbau und Unterhalt der Stadtbahn Zug; b) Planung eines Feinverteilers auf Eigentrasse; c) Bau der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und der Verbindungsstrassen im Rahmen des Kammerkonzepthes im Ennetsee; d) Bau von neuen Radstrecken; e) Bau von neuen P&R- und Bike- und Ride-Anlagen beim öffentlichen Verkehr; f) Bau eines durchgehenden Fuss- und Radweges durch die Agglomeration Zug.	P 3.1.2 Der Bund finanziert folgende Projekte im Sinne des Agglomerationsverkehrs mit: a) Betrieb, Weiterausbau und Unterhalt der Stadtbahn Zug; b) Planung eines Feinverteilers auf Eigentrasse; c) Bau der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld, und der Verbindungsstrassen im Rahmen des Kammerkonzepthes im Ennetsee und der Verbindung Knoten Grindel – Bibersee ; d) Bau von neuen Radstrecken; e) Bau von neuen P&R- und Bike- und Ride-Anlagen beim öffentlichen Verkehr; f) Bau eines durchgehenden Fuss- und Radweges durch die Agglomeration Zug (Zuger-Aglo-Weg) ; g) allfällig weitere Projekte.
P 3.1.3 Die vom Bund der Agglomeration Zug zugesprochenen Gelder für den Agglomerationsverkehr werden von der Behördendelegation Raum und Verkehr den verschiedenen Projekten zugewiesen.	P 3.1.3 Die vom Bund der Agglomeration Zug zugesprochenen Gelder für den Agglomerationsverkehr werden von der Behördendelegation Raum und Verkehr den verschiedenen Projekten zugewiesen.